


Amtliche Abkürzung:	StBerG	Quelle:	
Neugefasst durch	04.11.1975		
Bek. vom:		Fundstelle:	BGBI I 1975, 2735
Textnachweis ab:	01.01.1980	FNA:	FNA 610-10
Dokumenttyp:	Gesetz		

Steuerberatungsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 23.12.2025 bis 31.12.2027

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 4.11.1975 I 2735;
zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 22.12.2025 I Nr. 349

Fußnoten

- (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EGRL 123/2006 (CELEX Nr: 32006L0123) vgl. G v. 22.12.2010 I 2248 +++)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen Erster Abschnitt

Ausübung der Hilfe in Steuersachen

Erster Unterabschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Unterabschnitt Befugnis

§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung

§ 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

§ 3a Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen

§ 3b Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen

§ 3c Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen

§ 3d Partiieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag

§ 3e Erlaubnis zum partiellen Zugang

§ 3f Untersagung des partiellen Zugangs

§ 3g Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelassenen Personen

§ 4 Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Dritter Unterabschnitt Verbot und Untersagung

§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen

§ 6	Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen
§ 7	Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen
	Vierter Unterabschnitt Sonstige Vorschriften
§ 8	Werbung
§ 9	Vergütung
§ 9a	Erfolgshonorar
§ 10	Übermittlung von Daten
§ 10a	(weggefallen)
§ 10b	Vorwarnmechanismus
§ 11	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 12	Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten
	Zweiter Abschnitt Lohnsteuerhilfvereine Erster Unterabschnitt Aufgaben
§ 13	Zweck und Tätigkeitsbereich
	Zweiter Unterabschnitt Anerkennung
§ 14	Voraussetzungen für die Anerkennung, Aufnahme der Tätigkeit
§ 15	Anerkennungsbehörde, Satzung
§ 16	Gebühren für die Anerkennung
§ 17	Urkunde
§ 18	Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“
§ 19	Erlöschen der Anerkennung
§ 20	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
	Dritter Unterabschnitt Pflichten
§ 21	Aufzeichnungspflicht
§ 22	Geschäftsprüfung
§ 23	Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11, Beratungsstellen
§ 24	Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11
§ 25	Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung
§ 26	Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine
	Vierter Unterabschnitt Aufsicht
§ 27	Aufsichtsbehörde
§ 28	Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsichtsbehörde
§ 29	Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen
§ 30	Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine
	Fünfter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung
§ 31	Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine
	Zweiter Teil Steuerberaterordnung Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 32 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften
- § 33 Inhalt der Tätigkeit
- § 34 Berufliche Niederlassung, weitere Beratungsstellen

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Unterabschnitt

Persönliche Voraussetzungen

- § 35 Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung, organisatorische Durchführung der Prüfung, Abnahme der Prüfung, Wiederholung der Prüfung und Besetzung des Prüfungsausschusses
- § 36 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 37 Steuerberaterprüfung
- § 37a Prüfung in Sonderfällen
- § 37b Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die organisatorische Durchführung der Prüfung, für die Abnahme der Prüfung und für die Berufung und Abberufung des Prüfungsausschusses
- § 38 Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung
- § 38a Verbindliche Auskunft
- § 39 Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft, Kostenerstattung
- § 39a Rücknahme von Entscheidungen

Zweiter Unterabschnitt

Bestellung

- § 40 Bestellende Steuerberaterkammer, Bestellungsverfahren
- § 40a Aussetzung des Bestellungsverfahrens
- § 41 Bestellung
- § 42 Steuerbevollmächtigter
- § 43 Berufsbezeichnung
- § 44 Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- § 45 Erlöschen der Bestellung
- § 46 Rücknahme und Widerruf der Bestellung
- § 47 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- § 48 Wiederbestellung

Dritter Unterabschnitt

Steuerberatungsgesellschaft

- § 49 Berufsausübungsgesellschaften
- § 50 Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe
- § 51 Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit
- § 52 Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft
- § 53 Anerkennung
- § 54 Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht
- § 55 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler
- § 55a Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften
- § 55b Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane
- § 55c (weggefallen)

- § 55d Vertretung vor Gerichten und Behörden
- § 55e Berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft
- § 55f Berufshaftpflichtversicherung
- § 55g Steuerberatungsgesellschaft
- § 55h Bürogemeinschaft

Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten

- § 56 (weggefallen)
- § 57 Allgemeine Berufspflichten
- § 57a Werbung
- § 58 Tätigkeit als Angestellter
- § 59 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis
- § 60 Eigenverantwortlichkeit
- § 61 Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung
- § 62 Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen
- § 62a Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- § 63 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
- § 64 Gebührenordnung
- § 65 Pflicht zur Übernahme einer Prozessvertretung
- § 65a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe
- § 66 Handakten
- § 67 Berufshaftpflichtversicherung
- § 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
- § 68 (weggefallen)
- § 69 Bestellung eines allgemeinen Vertreters
- § 70 Bestellung eines Praxisabwicklers
- § 71 Bestellung eines Praxistreuhänders
- § 72 (weggefallen)

Vierter Abschnitt Organisation des Berufs

- § 73 Steuerberaterkammer
- § 74 Mitgliedschaft
- § 74a Mitgliederakten
- § 75 Gemeinsame Steuerberaterkammer
- § 76 Aufgaben der Steuerberaterkammer
- § 76a Eintragung in das Berufsregister
- § 76b Löschung aus dem Berufsregister
- § 76c Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister
- § 76d Weitere Eintragungen in das Berufsregister
- § 76e Anzeigepflichten
- § 77 Wahl des Vorstands
- § 77a Abteilungen des Vorstandes
- § 77b Ehrenamtliche Tätigkeit

- § 77c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
- § 78 Satzung
- § 79 Beiträge und Gebühren
- § 80 Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer
- § 80a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
- § 81 Rügerecht des Vorstands
- § 82 Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung
- § 83 Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- § 84 Arbeitsgemeinschaft
- § 85 Bundessteuerberaterkammer
- § 85a Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer
- § 86 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung
- § 86a Durchführung der Satzungsversammlung
- § 86b Steuerberaterverzeichnis
- § 86c Steuerberaterplattform
- § 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
- § 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften
- § 86f Verordnungsermächtigung
- § 86g Ersetzung der Schriftform
- § 87 Beiträge zur Bundessteuerberaterkammer
- § 87a Wirtschaftsplan, Rechnungslegung
- § 88 Staatsaufsicht

Fünfter Abschnitt

Berufsgerichtsbarkeit

Erster Unterabschnitt

Die berufsgerichtliche

Ahndung von Pflichtverletzungen

- § 89 Ahndung einer Pflichtverletzung
- § 89a Leitungspersonen
- § 89b Rechtsnachfolger
- § 90 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 91 Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme
- § 92 Anderweitige Ahndung
- § 93 Verjährung von Pflichtverletzungen
- § 94 (weggefallen)

Zweiter Unterabschnitt

Die Gerichte

- § 95 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht
- § 96 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht
- § 97 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof
- § 98 (weggefallen)
- § 99 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer
- § 100 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung
- § 101 Enthebung vom Amt des Beisitzers

§ 102	Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit
§ 103	Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen
§ 104	Entschädigung der ehrenamtlichen Richter
	Dritter Unterabschnitt Verfahrensvorschriften Erster Teilabschnitt Allgemeines
§ 105	Vorschriften für das Verfahren
§ 106	Keine Verhaftung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten
§ 107	Verteidigung
§ 108	Akteneinsicht
§ 109	Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren
§ 110	Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen
§ 111	Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens
§ 111a	Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften
§ 111b	Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften
§ 111c	Besonderer Vertreter
§ 111d	Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern
§ 111e	Vernehmung des gesetzlichen Vertreters
§ 111f	Berufs- und Vertretungsverbot
	Zweiter Teilabschnitt Das Verfahren im ersten Rechtszug
§ 112	Örtliche Zuständigkeit
§ 113	Mitwirkung der Staatsanwaltschaft
§ 114	Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
§ 115	Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens
§ 116	Antrag des Mitglieds der Steuerberaterkammer auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
§ 117	Inhalt der Anschuldigungsschrift
§ 118	Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
§ 119	Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses
§ 120	Zustellung des Eröffnungsbeschlusses
§ 121	Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Mitglieds der Steuerberaterkammer
§ 122	(weggefallen)
§ 123	Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter
§ 124	Verlesen von Protokollen
§ 125	Entscheidung
	Dritter Teilabschnitt Rechtsmittel
§ 126	Beschwerde
§ 127	Berufung
§ 128	Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug
§ 129	Revision

§ 130	Einlegung der Revision und Verfahren
§ 131	Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof
	Vierter Teilabschnitt Die Sicherung von Beweisen
§ 132	Anordnung der Beweissicherung
§ 133	Verfahren
	Fünfter Teilabschnitt Das Berufs- und Vertretungsverbot
§ 134	Voraussetzung des Verbots
§ 135	Mündliche Verhandlung
§ 136	Abstimmung über das Verbot
§ 137	Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung
§ 138	Zustellung des Beschlusses
§ 139	Wirkungen des Verbots
§ 140	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
§ 141	Beschwerde
§ 142	Außerkräfttreten des Verbots
§ 143	Aufhebung des Verbots
§ 144	Mitteilung des Verbots
§ 145	Bestellung eines Vertreters
	Vierter Unterabschnitt Die Kosten in dem berufsgerichtlichen und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.
§ 146	Gerichtskosten
§ 147	Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
§ 148	Kostenpflicht des Verurteilten
§ 149	Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge
§ 150	Haftung der Steuerberaterkammer
§ 151	Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten
§ 152	Tilgung
	Fünfter Unterabschnitt Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften
§ 153	Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften
	Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften
§ 154	Bestehende Gesellschaften
§ 155	Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
§ 156	Übergangsvorschriften aus Anlass des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

- § 157 Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater
- § 157a Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft
- § 157b Anwendungsvorschrift
- § 157d Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

**Siebenter Abschnitt
Verordnungsermächtigung**

- § 158 Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

**Dritter Teil
Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten
Erster Abschnitt
Vollstreckung wegen
Handlungen und Unterlassungen**

- § 159 Zwangsmittel

**Zweiter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten**

- § 160 Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen
- § 161 Schutz der Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“ und „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- § 162 Verletzung der den Lohnsteuerhilfevereinen obliegenden Pflichten
- § 163 Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11 bedient
- § 164 Verfahren

**Vierter Teil
Schlussvorschriften**

- § 164a Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren
- § 164b Gebühren
- § 164c Laufbahngruppenregelungen der Länder
- § 165 Ermächtigung
- § 166 Fortgeltung bisheriger Vorschriften
- § 167 Freie und Hansestadt Hamburg
- § 168 Inkrafttreten des Gesetzes

Anlage 1 (zu § 86 Absatz 3a Satz 1) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Anlage 2 (zu § 146 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 23 Nr. 1 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 22.11.2019 | 1746 mWv 1.1.2020, d. Art. 36 Nr. 1 G v. 21.12.2020 | 3096 mWv 29.12.2020, d. Art. 21 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a bis v G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 1.1.2025, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 17.1.2024 | Nr. 12 mWv 23.1.2024, d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a, b u. d G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 26.10.2024 u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 1.1.2025; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Erster Teil Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen

Erster Abschnitt Ausübung der Hilfe in Steuersachen

Erster Unterabschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Hilfeleistung

1. in Angelegenheiten, die durch Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelte Steuern und Vergütungen betreffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in Angelegenheiten, die die Realsteuern oder die Grunderwerbsteuer betreffen,
3. in Angelegenheiten, die durch Landesrecht oder auf Grund einer landesrechtlichen Ermächtigung geregelte Steuern betreffen,
4. in Monopolsachen,
5. in sonstigen von Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) Die Hilfeleistung in Steuersachen umfaßt auch

1. die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
2. die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind,
3. die Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder Vergütungsansprüchen.

(3) Die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen bleiben unberührt.

(4) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 47 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 115 Nr. 6 G v. 27.4.1993 | 512 iVm Bek. v. 16.12.1993 | 2436 mWv 1.1.1994 u. d. Art. 13 Nr. 2 G v. 26.6.2013 | 1809 mWv 30.6.2013

§ 1 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989

§ 1 Abs. 4: Eingef. durch Art. 19 Nr. 1 G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012

Zweiter Unterabschnitt Befugnis

§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung

(1) ¹Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. ²Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten und dient dem Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen.

(2) Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

¹Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung,
3. Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Gesellschafter oder Partner ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.
4. (weggefallen)

²Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

Fußnoten

§ 3 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000; jetzt Satz 1 gem. Art. 10 Nr. 2 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 3 Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 2 u. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 3 Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 3a Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen

(1) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in der Bundesrepublik Deutschland befugt. ²Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen. ³Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. ⁴Bei ihrer Tätigkeit im Inland unterliegen sie denselben Berufsregeln wie die in § 3 genannten Personen. ⁵Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat. ⁶Ob die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) ¹Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung im Inland der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch Meldung erstattet. ²Zuständige Stelle ist für Personen aus:

1. Finnland die Steuerberaterkammer Berlin,

2. Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,
3. Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,
4. den Niederlanden und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
5. Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,
6. Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,
7. Belgien die Steuerberaterkammer Köln,
8. Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
9. Italien, Kroatien und Österreich die Steuerberaterkammer München,
10. Rumänien und Liechtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,
11. Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,
12. Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
13. Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,
14. Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
15. der Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,
16. Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,
17. Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,
18. der Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,
19. Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer Thüringen,
20. Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.

³Die Meldung der Person muss enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, den Namen oder die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter,
2. das Geburts- oder Gründungsjahr,
3. die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
6. einen Nachweis über die Berufsqualifikation,
7. einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist,
8. eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

⁴Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. ⁵In diesem Fall sind die Bescheinigung nach Satz 3 Nr. 5 und die Information nach Satz 3 Nr. 8 erneut vorzulegen. ⁶Die Meldung berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. ⁷§ 74a gilt entsprechend.

(3) ¹Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 im Berufsregister oder ihre Verlängerung um ein Jahr. ²Die jeweilige Eintragung erfolgt unter Angabe der zuständigen Stelle und des Datums der Eintragung. ³Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Registrierte Personen nach Absatz 3 oder ihre Rechtsnachfolger müssen der zuständigen Stelle alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(5) ¹Personen, die nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. ²Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“/„Steuerberaterin“, „Steuerbevollmächtigter“/„Steuerbevollmächtigte“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. ³Eine Verwechslung mit den genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) ¹Die zuständige Stelle kann einer nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistenden Person die weitere Erbringung ihrer Dienste im Inland untersagen, wenn

1. die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird,
2. sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
3. sie wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder
4. sie die Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet.

²Die vorübergehende Eintragung im Berufsregister gemäß Absatz 3 Satz 1 wird gelöscht, wenn die Untersagungsverfügung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist. ³Über die Löschung aus dem Berufsregister wegen Überschreitens der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind diejenigen Finanzbehörden zu unterrichten, die eine Mitteilung nach § 5 Absatz 4 erstattet haben.

(7) ¹Die zuständigen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz zusammen und übermitteln auf Anfrage:

1. Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters;
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen;
3. Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

²Die zuständigen Stellen können bei berechtigten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Dienstleisters in einem anderen Staat, an seiner guten Führung oder daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, alle aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen des anderen Staates anfordern. ³§ 30 der Abgabenordnung steht den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen.

Fußnoten

§ 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 3a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.6.2017 I 1682 mWv 25.6.2017 u. d. Art. 10 Nr. 3 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 3a Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.6.2017 | 1682 mWv 25.6.2017
 § 3a Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.6.2017 | 1682 mWv 25.6.2017
 § 3a Abs. 1 Satz 5 (früher Satz 4): IdF d. Art. 36 Nr. 2 Buchst. a G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016; jetzt Satz 5 gem. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.6.2017 | 1682 mWv 25.6.2017
 § 3a Abs. 1 Satz 6: Früher Satz 5 gem. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.6.2017 | 1682 mWv 25.6.2017
 § 3a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 36 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016
 § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 9: IdF d. Art. 36 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016
 § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 20 bis 20: Frühere Nr. 10 aufgeh., frühere Nr. 11 bis 21 jetzt Nr. 10 bis 20 gem. Art. 37 Nr. 1 u. 2 G v. 21.12.2020 | 3096 mWv 1.1.2021
 § 3a Abs. 2 Satz 3 Nr. 7: IdF d. Art. 36 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. cc G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016
 § 3a Abs. 2 Satz 6: Eingef. durch Art. 36 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. dd G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016
 § 3a Abs. 4: IdF d. Art. 32 Nr. 1 G v. 23.10.2024 | Nr. 323 mWv 1.1.2025
 § 3a Abs. 6 Satz 7: Eingef. durch Art. 21 Nr. 2 Buchst. a G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021
 § 3a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 36 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.12.2020 | 3096 mWv 29.12.2020
 § 3a Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 G v. 18.7.2016 | 1679 mWv 1.1.2017
 § 3a Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 36 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.12.2020 | 3096 mWv 29.12.2020
 § 3a Abs. 7 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u idF d. Art. 36 Nr. 2 Buchst. c G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016
 § 3a Abs. 7 Satz 3: IdF d. Art. 21 Nr. 2 Buchst. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 3b Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen

(1) ¹Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller Personen, die gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 als zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt vorübergehend im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer eingetragen sind. ²Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. ³Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 vorübergehend gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Verzeichnis ein. ⁴Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. ⁵Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.

(2) In das Verzeichnis sind einzutragen:

1. bei natürlichen Personen der Familienname und die Vornamen, das Geburtsjahr, die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3a Absatz 5 im Inland zu erbringen ist, sowie der Name und die Anschrift der nach § 3a Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder die Firma, das Gründungsjahr, die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen, der Familienname und die Vornamen der gesetzlichen Vertreter, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3a Absatz 5 im Inland zu erbringen ist, der Name und die Anschrift der nach § 3a Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.

Fußnoten

§ 3b: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 G v. 18.7.2016 | 1679 mWv 1.1.2017

§ 3c Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen

Die §§ 3a und 3b gelten entsprechend für juristische Personen und Vereinigungen.

Fußnoten

§ 3c: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 23.6.2017 | 1682 mWv 25.6.2017

§ 3d Partieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag

(1) ¹Eine Erlaubnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen (partieller Zugang) wird im Einzelfall auf Antrag erteilt, wenn

1. der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz (Herkunftsmitgliedstaat) zur Ausübung der beantragten Hilfeleistung in Steuersachen uneingeschränkt qualifiziert ist,
2. die Unterschiede zwischen der Tätigkeit des Antragstellers und der Tätigkeit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 3 so groß sind, dass deren Ausgleich der Anforderung gleichkäme, die Befähigung für den Beruf des Steuerberaters nach § 37 zu erwerben und
3. die Tätigkeit des Antragstellers sich von den anderen Tätigkeiten, die von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 3 zu erbringen sind, objektiv trennen lässt.

²Für die Prüfung der Trennbarkeit der Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 berücksichtigt die zuständige Stelle, ob die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) ¹Der partielle Zugang ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. ²Die zuständige Stelle bestimmt sich nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 Satz 2. ³Im Einvernehmen mit dieser, kann eine andere Steuerberaterkammer über die Gewährung des partiellen Zugangs entscheiden. ⁴Das Einvernehmen ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 muss enthalten:

1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Antragstellers,
2. das Geburtsdatum,
3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung,
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland erbracht werden soll,
5. die Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, die im Inland erbracht werden sollen,
6. einen Nachweis über die Berufsqualifikation,
7. eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Fußnoten

§§ 3d bis 3g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 3e Erlaubnis zum partiellen Zugang

(1) ¹Die Gewährung des partiellen Zugangs berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf die Tätigkeit, für die partieller Zugang gewährt wurde. ²Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen in dem betreffenden Teilbereich im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat. ³Bei der Ausübung der Tätigkeit sind die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates und der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. ⁴Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 43 muss ausgeschlossen sein. ⁵Dem Auftraggeber ist der Umfang des Tätigkeitsbereichs vor Leistungsbeginn in Textform mitzuteilen. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils sowie die auf Grund von § 85a Absatz 2 Nummer 2 erlassene Satzung entsprechend.

(2) ¹Die nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle kann alle aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Antrags auf partiellen Zugang erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat einholen bei berechtigten Zweifeln

1. an der Befugnis des Antragstellers zur Hilfeleistung in Steuersachen im Herkunftsmitgliedstaat (§ 3d Absatz 1 Nummer 1),
2. an der guten Führung des Antragstellers oder
3. daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen gegen den Antragsteller vorliegen.

²§ 30 der Abgabenordnung steht Satz 1 nicht entgegen.

(3) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn die Verweigerung

1. durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist,
2. geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu gewährleisten, und
3. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(4) ¹Die partiell zugelassene Person ist mit den Angaben nach § 3d Absatz 3 Nummer 1 bis 4, der zuständigen Stelle und dem Datum der Erteilung des partiellen Zugangs in das Berufsregister einzutragen. ²Änderungen der Angaben nach § 3d Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ³Die Eintragung der partiell zugelassenen Person ist zu löschen, wenn die partiell zugelassene Person auf diese Erlaubnis verzichtet oder der partielle Zugang unanfechtbar untersagt worden ist.

(5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

Fußnoten

§§ 3d bis 3g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 3e Abs. 1 Satz 6: IdF d. Art. 10 Nr. 4 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023 u. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 3f Untersagung des partiellen Zugangs

Die zuständige Stelle kann einer partiell zugelassenen Person die weitere Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn

1. der Person im Herkunftsmitgliedstaat die Ausübung der Tätigkeit untersagt wurde,
2. die Person im Einzelfall nicht über die für die konkrete Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
3. die Person wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt,
4. die Person die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3e Absatz 1 Satz 1 und 2 überschreitet oder
5. die Person besonders schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 3e Absatz 1 Satz 3 bis 6 verstößt.

Fußnoten

§§ 3d bis 3g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 3g Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelassenen Personen

(1) ¹Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller Personen, denen nach § 3d Absatz 1 ein partieller Zugang erteilt worden ist und die nach § 3e Absatz 4 in das Berufsregister eingetragen sind. ²Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. ³Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister nach § 3e Absatz 4 gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuer-

beraterkammer geführte Verzeichnis ein. ⁴Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. ⁵Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedermann unentgeltlich zu.

(2) In das elektronische Verzeichnis sind einzutragen

1. der Familienname und der oder die Vornamen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung einschließlich der Anschriften aller Beratungsstellen,
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie
5. der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.

Fußnoten

§§ 3d bis 3g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 3g Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 5 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 4 Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:

1. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,
2. Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung,
3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten,
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten,
6. genossenschaftliche Prüfungs- und Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Mitgliedern der Prüfungs- und Spitzenverbände Hilfe in Steuersachen leisten,
7. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten; § 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt,
8. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie diese Hilfe durch Personen leisten, die berechtigt sind, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen,
9.
 - a) Speditionsunternehmen, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen oder bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leisten,
 - b) sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten,

- c) die in den Buchstaben a und b genannten Unternehmen, soweit sie für Unternehmer im Sinne des § 22a des Umsatzsteuergesetzes Hilfe in Steuersachen nach § 22b des Umsatzsteuergesetzes leisten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes und nicht von der Fiskalvertretung nach § 22e des Umsatzsteuergesetzes ausgeschlossen sind,
10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe bei lohnsteuerlichen Sachverhalten oder bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes leisten,
 11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,
 - b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und
 - c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von achtzehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechszehntausend Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden. ²An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. ³Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. ⁴Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

12. Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 oder § 50c des Einkommensteuergesetzes oder nach § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes stellen,
13. öffentlich bestellte versicherungsmathematische Sachverständige, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berechnung von Pensionsrückstellungen, versicherungstechnischen Rückstellungen und Zuführungen zu Pensions- und Unterstützungskassen ihren Auftraggebern Hilfe in Steuersachen leisten,
14. diejenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Wohnungsbau-Prämiengesetz schließen oder vermitteln, soweit sie bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie Hilfe leisten,
15. Stellen, die durch Landesrecht als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
16.
 - a) diejenigen, die Verträge im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes schließen oder vermitteln,
 - b) die in § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes genannten Versorgungseinrichtungen,

soweit sie im Rahmen des Vertragsabschlusses, der Durchführung des Vertrages oder der Antragstellung nach § 89 des Einkommensteuergesetzes Hilfe leisten.

Fußnoten

- § 4 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 31.8.1998 | 2600 mWv 1.3.1999
§ 4 Nr. 8: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989
§ 4 Nr. 9 Buchst. a: IdF d. Art. 9 G v. 21.12.1992 | 2150 mWv 1.1.1993 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 4 Nr. 9 Buchst. c: Eingef. durch Art. 3 G v. 12.12.1996 | 1851 mWv 1.1.1997
§ 4 Nr. 10: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 4 Nr. 11: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. a: IdF d. Art. 6 Buchst. a G v. 5.7.2004 | 1427 mWv 1.1.2005
§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 9.12.2004 | 3310 mWv 16.12.2004, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008, d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.11.2019 | 1746 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 34 Nr. 1 G v. 16.12.2022 | 2294 mWv 21.12.2022
§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. c Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008; jetzt Satz 1 gem. Art. 30 Nr. 1 G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010; idF. d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.11.2019 | 1746 mWv 1.1.2020
§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. c Satz 2: Eingef. durch Art. 30 Nr. 1 G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010
§ 4 Nr. 11 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008, d. Art. 7 G v. 22.12.2008 | 2955 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 13 Nr. 3 G v. 26.6.2013 | 1809 mWv 30.6.2013
§ 4 Nr. 12: Früher Nr. 12 u. 12a gem. u. idF d. Art. 34 Nr. 2 G v. 16.12.2022 | 2294 mWv 21.12.2022
§ 4 Nr. 13: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989
§ 4 Nr. 14: Eingef. durch Art. 33 G v. 11.10.1995 | 1250 mWv 21.10.1995
§ 4 Nr. 15: Eingef. durch Art. 62 Nr. 1 G v. 5.10.1994 | 2911; idF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 19.12.1998 | 3836 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 8 Buchst. b G v. 26.6.2001 | 1310 mWv 30.6.2001
§ 4 Nr. 16: IdF d. Art. 6 Buchst. b G v. 5.7.2004 | 1427 mWv 1.1.2004
§ 4 Nr. 16 Buchst. a: IdF d. Art. 26 G v. 19.12.2008 | 2794 mWv 1.11.2008

Dritter Unterabschnitt Verbot und Untersagung

§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen

(1) ¹Andere als die in den §§ 3, 3a, 3d und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. ²Die in den §§ 3a, 3d und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) ¹Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen. ²Werden den Finanzbehörden oder dem Bundesamt für Justiz Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen. ³Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, so ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, die zuständige Steuerberaterkammer über den Ausgang eines nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten. ⁴Eine entsprechende Verpflichtung besteht für die Finanzbehörden in Bezug auf Bußgeldverfahren nach § 160. ⁵Zuständige Steuerberaterkammer im Sinne der Sätze 2 und 3 ist diejenige, in deren Bezirk die unbefugte hilfeleistende Person oder Vereinigung ihren Sitz hat. ⁶Besteht kein Sitz im Inland, jedoch in einem der in § 3a Absatz 2 Satz 2 genannten Staaten, so ist die nach dieser Vorschrift für den jeweiligen Staat zuständige Steuerberaterkammer zuständig. ⁷Kann nach den Sätzen 5 und 6 keine Zuständigkeit bestimmt werden, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk die unbefugte Hilfeleistung erbracht wurde.

(3) Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass

1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ führen,
2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes unbefugt die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder unbefugt den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ (§ 2 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), „mit beschränkter Berufshaftung“ oder jeweilige Abkürzungen (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.

(4) ¹Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach § 3a zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach § 3d überschreiten.

(5) § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht entgegen.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IVm § 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2 bis 4, § 6 Nr. 3 StBerG mit Art. 12 Abs. 1 GG 100-1 unvereinbar, soweit das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen Personen untersagt wird, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben, BVerGE v. 18.6.1980 I 2036 - 1 BvR 697/77 -

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IVm § 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2 bis 4 StBerG mit Art. 12 Abs. 1 GG 100-1 unvereinbar, soweit die geschäftsmäßige Erledigung der laufenden Lohnbuchhaltung (Lohnbuchhaltung mit Ausnahme des Einrichtens der Lohnkonten u. der Abschlußarbeiten nach §§ 41b, 42b EStG 611-1) Personen untersagt wird, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben, BVerfGE v. 27.1.1982 I 545 - 1 BvR 807/80 -

§ 5 Abs. 1: Frühere Sätze 1 und 2 jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008 (bezeichnet als Abs. 1) u. d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 5 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 36 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020 u. d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 5 Abs. 2 Satz 1 (früher Abs. 2 einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; jetzt Abs. 2 Satz 1 gem. Art. 36 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 5 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 36 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020; idF d. Art. 10 Nr. 6 Buchst. a G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 5 Abs. 2 Satz 3 bis 7: Eingef. durch Art. 10 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 5 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 15.7.2013 I 2386 mWv 19.7.2013; früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 36 Nr. 3 Buchst. c G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 5 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 50 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 5 Abs. 4 Satz 1 (früher Abs. 4 einziger Text): Eingef. durch Art. 36 Nr. 3 Buchst. d G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020; jetzt Abs. 4 Satz 1 gem. Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 5 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 5 Abs. 5: Eingef. durch Art. 36 Nr. 3 Buchst. d G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020; idF d. Art. 21 Nr. 3 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten,
2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung,
3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,
4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlußprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Fußnoten

§ 6 Nr. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G. v. 14.12.1976 I 3341 mWv 1.1.1977

§ 6 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 6 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 7 Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Die Finanzbehörde kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn

1. bei einer Tätigkeit nach den §§ 3a, 3d, 4 oder 6 die jeweiligen Befugnisse überschritten werden oder
2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 missbraucht wird.

(2) ¹Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine der in § 3 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.

(3) ¹Diejenige Finanzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die nach Absatz 1 zu untersagende Hilfeleistung in Steuersachen geleistet wird, kann diese Hilfeleistung in Steuersachen in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagen. ²Die Finanzbehörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Untersagung nach Satz 1 zu unterrichten. ³§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. a G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 7 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 7 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. b G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 7 Abs. 3: IdF d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

Vierter Unterabschnitt Sonstige Vorschriften

§ 8 Werbung

(1) Auf eigene Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen darf hingewiesen werden, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird.

(2) ¹Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, ist verboten. ²Dies gilt nicht für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4.

(3) Die in § 3 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen.

(4) ¹Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. ²Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. ³Die genannten Personen dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen.

Fußnoten

§ 8: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 8 Abs. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 8 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 8 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 9 Vergütung

Die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder zu einem Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig.

Fußnoten

§ 9: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994; früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 9a Erfolgshonorar

(1) ¹Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Vereinbarungen, durch die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

(2) ¹Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. ²Dabei darf für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(3) ¹Die Vereinbarung bedarf der Textform. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. ³Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.

(4) ¹In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. ²Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung kei-

nen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) ¹Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.

²Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 9a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 7 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 10 Übermittlung von Daten

(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung zum Steuerberater,
2. die Bestellung oder Wiederbestellung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
3. die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein,
4. die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens,
5. die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bestellung eines Beratungsstellenleiters im Sinne des § 23 Absatz 3 oder
6. eine Untersagung nach § 3f.

(2) ¹Die Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt,

1. soweit sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

²Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.

Fußnoten

§ 10: IdF d. Art. 4 Nr. 7 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 10a (weggefallen)

Fußnoten

§ 10a: Aufgeh. durch Art. 10 Nr. 9 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 10b Vorwarnmechanismus

(1) ¹Wird bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Steuerberaterkammer, soweit die Unterrichtung nicht bereits durch das zuständige Gericht erfolgt ist, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der

anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat (Warnmitteilung).²Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung.³Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem zu übermitteln.

(2)¹Zeitgleich mit der Warnmitteilung nach Absatz 1 Satz 1 unterrichtet die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und ihren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung.²Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

Fußnoten

§ 10b: Eingef. durch Art. 36 Nr. 3 G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1)¹Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden.²Personenbezogene Daten dürfen auch für Zwecke künftiger Verfahren nach diesem Gesetz verarbeitet werden.³Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) dürfen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in diesem Rahmen verarbeitet werden.

(2)¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Personen und Gesellschaften nach § 3 erfolgt unter Beachtung der für sie geltenden Berufspflichten weisungsfrei.²Die Personen und Gesellschaften nach § 3 sind bei Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ihrer Mandanten Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.³Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in diesem Rahmen verarbeitet werden.

(3) § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 23 Nr. 2 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 11 Abs. 3: IdF d. Art. 21 Nr. 3 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 12 Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten

¹Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Satz 1 sind in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt.²Die entsprechenden Befugnisse Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 12: Früher § 12a gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 12 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 10 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

Zweiter Abschnitt Lohnsteuerhilfvereine

Erster Unterabschnitt Aufgaben

§ 13 Zweck und Tätigkeitsbereich

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 für ihre Mitglieder.

(2) Lohnsteuerhilfvereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 13 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b und c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Zweiter Unterabschnitt Anerkennung

§ 14 Voraussetzungen für die Anerkennung, Aufnahme der Tätigkeit

(1) ¹Ein rechtsfähiger Verein kann als Lohnsteuerhilfverein anerkannt werden, wenn nach der Satzung

1. seine Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 für seine Mitglieder ist;
2. der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden;
3. der Name des Vereins keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter enthält;
4. eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 sichergestellt ist;
5. für die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben wird;
6. die Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist;
7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen;
8. innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder (§ 22 Abs. 7 Nr. 2) eine Mitgliederversammlung stattfinden muß, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

²An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Vertreterversammlung treten, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist. ³Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß.

(2) Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ergebenden Haftpflichtgefahren (§ 25 Abs. 2) nachgewiesen wird.

(3) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 darf erst nach der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein aufgenommen werden.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008
§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Frühere Nr. 2 jetzt Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989
§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Frühere Nr. 3 jetzt Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Frühere Nr. 4 jetzt Nr. 5 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Frühere Nr. 5 jetzt Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 16 G v. 2.11.2015 | 1834 mWv 1.1.2015
§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: Frühere Nr. 6 jetzt Nr. 8 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989
§ 14 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 13.12.1990 | 2756 mWv 20.12.1990
§ 14 Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 15 Anerkennungsbehörde, Satzung

- (1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist die Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.
- (2) Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.
- (3) ¹Der Lohnsteuerhilfverein hat jede Satzungsänderung der für den Sitz des Vereins zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung anzuzeigen. ²Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1 u. Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008
§ 15 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 16 Gebühren für die Anerkennung

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein hat der Verein eine Gebühr von dreihundert Euro an die Aufsichtsbehörde zu zahlen.

Fußnoten

§ 16: Früherer Satz 2 aufgeh., Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a u. b G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994, d. Art. 5 Nr. 2 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 17 Urkunde

Über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein stellt die Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus.

Fußnoten

§ 17: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 18 Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein"

Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein" in den Namen des Vereins aufzunehmen.

§ 19 Erlöschen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung des Vereins;
2. Verzicht auf die Anerkennung;
3. Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erklären.

Fußnoten

§ 19 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 20 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen,

1. wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein nachträglich fortfallen, es sei denn, daß der Verein innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt;
2. wenn die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfvereins nicht mit den in § 14 bezeichneten Anforderungen an die Satzung übereinstimmt;
3. wenn eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist; eine ordnungsgemäße Geschäftsführung liegt insbesondere nicht vor, wenn
 - a) gegen Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wurde oder
 - b) der Lohnsteuerhilfverein in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfvereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfverein in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Lohnsteuerhilfverein zu hören.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 20 Abs. 2 Eingangssatz u. Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 20 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 20 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 4 Abs. 12 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 21 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Dritter Unterabschnitt Pflichten

§ 21 Aufzeichnungspflicht

(1) ¹Der Lohnsteuerhilfverein hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. ²Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Für einzelne Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.

(3) Der Lohnsteuerhilfeverein hat bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund einer für diesen Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme seine Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.

(4) ¹Die Belege und sonstigen Unterlagen sind geordnet zu sammeln und sechs Jahre aufzubewahren. ²Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensübersichten sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Belege, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung von Bilanzen, Inventaren, Belegen und sonstigen Unterlagen entsprechend.

(5) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

§ 22 Geschäftsprüfung

(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht (§ 21 Abs. 1 bis 3) sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden

1. Personen und Gesellschaften, die nach § 3 zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
2. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfevereins sind.

(4) ¹Den Geschäftsprüfern ist Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen sowie den Schriftwechsel des Vereins zu gewähren und eine Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an sonstigen Vermögenswerten zu gestatten. ²Ihnen sind alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die für die Durchführung einer sorgfältigen Prüfung notwendig sind.

(5) ¹Die Geschäftsprüfer sind zu gewissenhafter und unparteiischer Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Sie dürfen Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. ³Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet dem Lohnsteuerhilfeverein für den daraus entstehenden Schaden. ⁴Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Geschäftsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins unverzüglich schriftlich zu berichten.

(7) Der Lohnsteuerhilfeverein hat

1. innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten;
2. innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Fußnoten

§ 22 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 22 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 22 Abs. 7 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 13.12.1990 | 2756 mWv 20.12.1990 u. d. Art. 1 Nr. 12 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 23 Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11, Beratungsstellen

(1) ¹Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. ²Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. ³Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten.

(2) ¹Der Lohnsteuerhilfverein muß in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. ²Die Unterhaltung von Beratungsstellen in Bezirken anderer Aufsichtsbehörden ist zulässig.

(3) ¹Der Lohnsteuerhilfverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die

1. zu dem in § 3 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenkreis gehören oder
2. eine Abschlußprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluß der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
3. mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

²Zum Leiter einer Beratungsstelle darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen.

(4) Der Lohnsteuerhilfverein hat der für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen

1. die Eröffnung, die Schließung sowie die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle;
2. die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Beratungsstelle;
3. die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient.

(5) Der Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle ist ein Nachweis darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter nach Überprüfung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind.

Fußnoten

§ 23 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 23 Nr. 15 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 23 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 23 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989

§ 23 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1962 mWv 16.6.1989

§ 23 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 23 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 23 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 13.12.1990 | 2756 mWv 20.12.1990

§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 10 Nr. 11 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994 u. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. cc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 23 Abs. 3 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 23 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 20.12.1990

§ 23 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 23 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 22.11.2019 I 1746 mWv 1.1.2020

§ 23 Abs. 4 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 23 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989 u. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 20.12.1990

§ 23 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 24 Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11

(1) Ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag erlauben, daß der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bestellt.

(2) Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die in § 23 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf längstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(4) § 70 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Fußnoten

§ 24 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 23 Nr. 15 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 24 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 1 Nr. 14 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 24 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 25 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

(1) Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

(2) ¹Die Lohnsteuerhilfvereine müssen gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. ²Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Aufsichtsbehörde.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 25 Überschrift: IdF d. Art. 23 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 25 Abs. 1 u. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 25 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 9 Abs. 8 G v. 23.11.2007 I 2631 mWv 1.1.2008 u. d. Art. 1 Nr. 14 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 25 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 26 Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine

(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8) auszuüben.

(2) Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ist nicht zulässig.

(3) Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient, sind zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten.

(4) ¹Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 sind auf die Dauer von zehn Jahren nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitgliedes aufzubewahren. ²§ 66 ist sinngemäß anzuwenden.

Fußnoten

§ 26 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 26 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b u. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 26 Abs. 2 bis 4: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 26 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

Vierter Unterabschnitt Aufsicht

§ 27 Aufsichtsbehörde

(1) ¹Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. ²Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.

(2) ¹Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. ²Die im Wege der Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfvereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Finanzbehörden teilen der zuständigen Aufsichtsbehörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die den Verdacht begründen, daß ein Lohnsteuerhilfverein gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

Fußnoten

§ 27 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 27 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 28 Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Mitglieder des Vorstandes eines Lohnsteuerhilfvereins und die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient, haben auf Verlangen vor der Aufsichtsbehörde zu erscheinen, Auskunft zu geben sowie Handakten und Geschäftsunterlagen vorzulegen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfvereine und der in Absatz 1 bezeichneten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich gehalten werden.

(3) ¹Liegen der zuständigen Aufsichtsbehörde Hinweise vor, die ernsthafte Zweifel begründen, dass die zum Leiter der Beratungsstelle bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet ist, sind Beratungsstellenleitung und Lohnsteuerhilfverein hierzu zu hören. ²Ihnen ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeizuführen.

(4) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden, ist der betreffende Lohnsteuerhilfverein zu hören und ihm die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde

de zu bestimmenden Frist eine natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 erfüllt, als Leiter zu bestellen.

(5) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden oder erfüllt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen.

Fußnoten

§ 28 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 28 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 28 Abs. 3 bis 5: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 36 Nr. 5 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 29 Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen

(1) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Vertreter zu entsenden.

Fußnoten

§ 29 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 30 Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine

(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfvereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz haben;
2. die im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen.

(2) Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Fußnoten

§ 30 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 30 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Fünfter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung

§ 31 Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen

1. über das Verfahren bei der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein,
2. über Einrichtung und Führung des Verzeichnisses nach § 30 Abs. 1 sowie über die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfvereine,
3. über die Verfahren bei der Eröffnung, der Schließung sowie der Änderung einer Anschrift von Beratungsstellen und bei der Bestellung von Beratungsstellenleitern;
4. über die zur Bestellung eines Beratungsstellenleiters erforderlichen Erklärungen und Nachweise;
5. über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Höhe der Mindestdeckungssummen.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. ²Diese Aufgaben können durch Vereinbarung auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. ³Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Fußnoten

§ 31 Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 31 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 31 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 13.12.1990 | 2756 mWv 20.12.1990

§ 31 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 13.12.1990 | 2756 mWv 20.12.1990; idF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994 u. d. Art. 5 Nr. 4 G v. 22.11.2019 | 1746 mWv 1.1.2020

§ 31 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994; idF d. Art. 9 Abs. 8 Nr. 1 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 5.8.2009

§ 31 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 9 Abs. 8 Nr. 2 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 5.8.2009

§ 31 Abs. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 2 G v. 15.12.2003 | 2645 mWv 20.12.2003

§ 31 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

Zweiter Teil Steuerberaterordnung

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 32 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) ¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege.

²Sie bedürfen der Bestellung. ³Sie üben einen freien Beruf aus. ⁴Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) ¹Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung nach § 53. ²Die Ausnahme von der Anerkennungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 32 Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 32 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 32 Abs. 2: IdF d. Art. 23 Nr. 4 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 32 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. c G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 33 Inhalt der Tätigkeit

¹Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

²Dazu gehören auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und deren steuerrechtliche Beurteilung.

Fußnoten

§ 33 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 9 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 33 Satz 2: IdF d. Art. 23 Nr. 5 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 34 Berufliche Niederlassung, weitere Beratungsstellen

(1) ¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten. ²Berufliche Niederlassung eines selbständigen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ist die eigene Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt. ³Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 58 angestellten Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gilt seine regelmäßige, bei mehreren Anstellungsverhältnissen seine zuerst begründete Arbeitsstätte.

(2) ¹Weitere Beratungsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. ²Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. ⁴Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. ⁵Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. ⁶Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.

Fußnoten

§ 34: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 34 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 34 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 20a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 34 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 34 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 34 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 20.12.1990; idF d. Art. 47 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 115 Nr. 6 G v. 27.4.1993 I 512 iVm Bek. v. 16.12.1993 I 2436 mWv 1.1.1994, d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994, d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003

§ 34 Abs. 2 Satz 4 bis 6: Früher Satz 4 bis 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Zweiter Abschnitt Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Unterabschnitt Persönliche Voraussetzungen

§ 35 Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung, organisatorische Durchführung der Prüfung, Abnahme der Prüfung, Wiederholung der Prüfung und Besetzung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist. ²Die Prüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist. ³Diesem gehören drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung an, davon einer als Vorsitzender, sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft.

(2) Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung.

(3) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegeben. ²Das Bestehen der Prüfung ist von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, die Befreiung von der Prüfung ist von der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich zu bescheinigen.

(4) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(5) ¹Die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind Aufgaben der zuständigen Steuerberaterkammer. ²Die Abnahme der Prüfung ist Aufgabe des Prüfungsausschusses.

Fußnoten

§ 35: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 36 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber,

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. danach praktisch tätig gewesen ist.

²Die praktische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums nach Satz 1 Nr. 1 weniger als vier Jahre beträgt, sonst über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. ³Wurde in einem Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung acht Jahre oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sechs Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
2. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sechs Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geforderte praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

(4) ¹Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Vordrucks zu erbringen, der gemäß § 158 Nr. 1 Buchstabe a eingeführt worden ist. ²Der Bewerber hat diese Unterlagen seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

Fußnoten

(+++ § 36: Zur Anwendung vgl. § 157c +++)

§ 36: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 36 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 22 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 36 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.11.2019 I 1746 mWv 1.1.2020

§ 37 Steuerberaterprüfung

(1) Mit der Prüfung hat der Bewerber darzutun, daß er in der Lage ist, den Beruf eines Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben.

(2) ¹Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus drei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden. ³Der Zeitpunkt der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung, die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten, die Bearbeitungszeit und die zum schriftlichen Teil der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sollen von den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder bundeseinheitlich bestimmt werden.

(3) ¹Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind

1. Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
4. Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Union,
6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
7. Volkswirtschaft,
8. Berufsrecht.

²Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.

Fußnoten

§ 37 (früher § 37a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 13.12.1990 | 2756 mWv 1.1.1991; jetzt § 37 gem. Art. 1 Nr. 28 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 37 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 37 Abs. 2: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 37 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 21 Nr. 5 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 37 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 21 Nr. 5 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 37 (früher § 37a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. c DBuchst. aa G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. c DBuchst. aa G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 13 Nr. 4 G v. 26.6.2013 | 1809 mWv 30.6.2013

§ 37 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. c DBuchst. bb G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 37a Prüfung in Sonderfällen

(1) ¹Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. ²Dabei entfallen die in § 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 bis 7 genannten Prüfungsgebiete. ³Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(2) ¹Bewerber mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ablegen. ²Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.

(3) ¹Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise im Sinne von Absatz 2 müssen in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz von einer nach den dortigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. ²Sie müssen bescheinigen, dass der Inhaber in dem Staat, in dem er die Berufsqualifikation erworben hat, zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. ³Nachweisen nach Satz 2 gleichgestellt sind Ausbildungsnachweise, die

1. den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme absolvierten Ausbildung bescheinigen,
2. von dem sie ausstellenden anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz als den Nachweisen nach Satz 2 gleichwertig anerkannt wurden und
3. in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten.

⁴Nachweisen nach Satz 2 gleichgestellt sind ferner solche, die Berufsqualifikationen bescheinigen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. ⁵Bewerber aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen diesen Beruf zusätzlich in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben. ⁶Die zuständige Behörde nach Satz 1 muss bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde. ⁷Die Pflicht zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung entfällt, wenn durch den Ausbildungsnachweis ein reglementierter Ausbildungsgang bestätigt wird.

(3a) ¹Die zuständige Behörde hat dem Bewerber den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. ²Die Eignungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung anzusetzen.

(4) ¹Bewerber mit den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Inland ordnungsgemäß ausüben zu können. ²Die Eignungsprüfung umfasst die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse aus den in § 37 Abs. 3 genannten Gebieten. ³Die Eignungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten und eine mündliche Prüfung. ⁴Die Prüfung entfällt insgesamt oder in einem der in § 37 Absatz 3 genannten Prüfungsgebiete, soweit der Bewerber nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung, durch Fortbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt hat, die in der Prüfung insgesamt oder in einem der in § 37 Absatz 3 genannten Prüfungsgebiete gefordert werden und die von einer zuständigen Stelle formell anerkannt wurden. ⁵Der Nachweis der im Rahmen der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ist durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung zu führen. ⁶Zum Nachweis der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. ⁷Ferner sind auf Verlangen der für die Prüfung zuständigen Stelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. ⁸Soweit die zuständige Behörde das Entfallen der Prüfung insgesamt oder das Entfallen bestimmter Prüfungsgebiete nach Satz 1 ablehnt, hat sie die Entscheidung zu begründen. ⁹Hinsichtlich der nicht entfallenen Prüfung oder der nicht entfallenden Prüfungsgebiete sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Ausbildung des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch bereits beim Bewerber erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, mitzuteilen.

(4a) ¹Die zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 3 arbeiten mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz zusammen und tauschen Informationen über das Vorliegen von disziplinar- oder strafrechtlichen oder sonstigen schwerwiegenden Sachverhalten aus, wenn sie Auswirkungen auf die Berufsausübung der Betroffenen haben. ²§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.

(5) Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung.

Fußnoten

§ 37a: IdF d. Art. 1 Nr. 29 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 37a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 21 Nr. 6 Buchst. a G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 37a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008 u. d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. a G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. a G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012

§ 37a Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 37a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 3 Satz 2 bis 4: IdF d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 3 Satz 5: IdF d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. b G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 3 Satz 7: IdF d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. dd G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 3a: IdF d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. c G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 36 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 4 Satz 5 bis 7: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 26.10.2003 | 2074 mWv 1.11.2003

§ 37a Abs. 4 Satz 8 u. 9: Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. bb G v. 18.4.2016 | 886 mWv 23.4.2016

§ 37a Abs. 4a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. c G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 37a Abs. 4a Satz 2: IdF d. Art. 21 Nr. 6 Buchst. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 37b Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die organisatorische Durchführung der Prüfung, für die Abnahme der Prüfung und für die Berufung und Abberufung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung und für die organisatorische Durchführung der Prüfung ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. ²Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

(2) ¹Befindet sich der nach Absatz 1 maßgebliche Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet. ²Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.

(3) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann eine Steuerberaterkammer durch Vereinbarung, die der Genehmigung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, mit einer anderen Steuerberaterkammer eine gemeinsame Stelle bilden. ²Dies gilt auch über Landesgrenzen hinweg, wenn die jeweils für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden dies genehmigen. ³Die gemeinsame Stelle handelt für diejenige Steuerberaterkammer, die für den Bewerber örtlich zuständig ist. ⁴Gibt es in einem Land mehrere Steuerberaterkammern, bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Steuerberaterkammern, ob eine, mehrere gemeinsam oder jede Steuerberaterkammer für sich die Aufgaben wahrnimmt.

(4) ¹Für die Abnahme der Prüfung ist der Prüfungsausschuss bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber zur Prüfung zugelassen wurde. ²Die Zuständigkeit kann auf einen Prüfungsausschuss bei einer anderen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde einvernehmlich übertragen werden.

(5) ¹Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. ²Es können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Fußnoten

§ 37b: IdF d. Art. 1 Nr. 24a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 38 Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung

(1) Von der Steuerberaterprüfung sind zu befreien

1. Professoren, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben;
2. ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind;
3. ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
 - b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift;
4. ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
 - b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift.

(2) ¹§ 36 Abs. 3 und 4 gilt auch für die Befreiung von der Prüfung. ²Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden.

Fußnoten

§ 38 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 1.1.1991 u. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 38 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 1.1.1991

§ 38 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 1.1.1991 u. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a u. b: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 38 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 1.1.1991 u. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. cc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 38 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a u. b: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 38 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 38a Verbindliche Auskunft

(1) Auf Antrag erteilt die zuständige Steuerberaterkammer eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 37b Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Fußnoten

§ 38a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 32 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 38a Abs 1: IdF d. Art. 1 Nr. 25a Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 38a Abs 2: IdF d. Art. 1 Nr. 25a Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 39 Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft, Kostenerstattung

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen.

(2) ¹Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von eintausend Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen. ²Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung. ³Tritt der Bewerber bis zu dem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt von der Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht erhoben. ⁴Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, so ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.

(3) In einer Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 können der Höhe nach andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren bestimmt werden.

(4) ¹Die zuständige Steuerberaterkammer hat die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten entstandenen Kosten der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu erstatten. ²Die Vergütungen und sonstigen Aufwendungen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gezahlt. ³Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den Mitgliedern des Prüfungsausschusses befreit. ⁴Für die Zahlungen nach den Sätzen 1 und 2 kann die zuständige Steuerberaterkammer keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.

Fußnoten

§ 39: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 39a Rücknahme von Entscheidungen

(1) ¹Die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung ist von der zuständigen Steuerberaterkammer, die Prüfungsentscheidung ist von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer, zurückzunehmen, wenn

1. sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
2. sie der Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. ihre Rechtswidrigkeit dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

²Erstrecken sich die Rücknahmegründe nach Satz 1 nur auf die Zulassung zur Prüfung, ist auch die Prüfungsentscheidung zurückzunehmen. ³Nach einer Rücknahme gemäß Satz 1 oder Satz 2 gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Steuerberaterkammern haben Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich mitzuteilen. ²§ 30 der Abgabenordnung steht diesen Mitteilungen nicht entgegen.

³Werden Tatsachen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 während des Bestellungsverfahrens der zuständigen Steuerberaterkammer bekannt, so ruht dieses bis zum Ausgang des Verfahrens.

(3) Vor der Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

Fußnoten

§ 39a: IdF d. Art. 1 Nr. 26a G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 39a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 21 Nr. 7 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

Zweiter Unterabschnitt Bestellung

§ 40 Bestellende Steuerberaterkammer, Bestellungsverfahren

(1) ¹Nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung ist der Bewerber auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer als Steuerberater zu bestellen. ²Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Steuerberaterkammer richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers. ³Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, die den Bewerber von der Prüfung befreit hat oder die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Bewerber geprüft worden ist.

(2) ¹Vor der Bestellung hat die Steuerberaterkammer zu prüfen, ob der Bewerber persönlich geeignet ist. ²Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben;
4. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater nicht genügen.

(3) Die Bestellung ist auch zu versagen,

1. wenn eine Entscheidung nach § 39a Abs. 1 ergangen ist;

2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);
3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt.

(4) ¹Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 erforderlich ist, gibt die zuständige Steuerberaterkammer dem Bewerber schriftlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. ²Das Gutachten muss auf einer Untersuchung des Bewerbers und, wenn dies ein Arzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. ³Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen. ⁴Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Steuerberaterkammer innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.

(5) ¹Vor der Versagung der Bestellung ist der Bewerber zu hören. ²Wird die Bestellung versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(6) Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber eine Gebühr von fünfzig Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 40 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 40 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 40 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 40 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. cc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 40 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 40 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 37 Nr. 1 G v. 27.4.2002 I 1467 mWv 1.5.2002

§ 40 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 40 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 40 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 40 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 8 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 40 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. c G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 40 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. d G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 5 Nr. 4 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

§ 40a Aussetzung des Bestellungsverfahrens

Die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung zum Steuerberater kann ausgesetzt werden, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde.

Fußnoten

§§ 40a u. 41: Früher § 41 gem. u. idF d. Art. 21 Nr. 9 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 41 Bestellung

(1) Die Bestellung zum Steuerberater wird mit der Aushändigung einer von der Steuerberaterkammer ausgestellten Urkunde wirksam.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber gegenüber der Steuerberaterkammer die Versicherung abgegeben hat, dass er die insbesondere aus § 57 Absatz 1 bis 2a folgenden Pflichten eines Steuerberaters erfüllen wird.

(3) Mit der Bestellung wird der Steuerberater Mitglied der bestellenden Steuerberaterkammer.

Fußnoten

§§ 40a u. 41: Früher § 41 gem. u. idF d. Art. 21 Nr. 9 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 42 Steuerbevollmächtigter

¹Steuerbevollmächtigter ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als solcher bestellt ist. ²Die Vorschriften für die Bestellung als Steuerberater sind bei der Bestellung als Steuerbevollmächtigter sinngemäß anzuwenden.

Fußnoten

§ 42 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 38 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 43 Berufsbezeichnung

(1) ¹Die Berufsbezeichnung lautet "Steuerberater" oder "Steuerbevollmächtigter". ²Frauen können die Berufsbezeichnung "Steuerberaterin" oder "Steuerbevollmächtigte" wählen. ³Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) ¹Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind. ²Andere Zusätze und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft sind im beruflichen Verkehr unzulässig.

(3) Zusätze, die auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, sind erlaubt.

(4) ¹Die Bezeichnung "Steuerberater", "Steuerbevollmächtigter" oder "Steuerberatungsgesellschaft" darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist. ²Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden. ³Satz 2 findet auf Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften keine Anwendung.

Fußnoten

§ 43 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 43 Abs. 1 Satz 3: Früherer Satz 2 jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 21 Buchst. b G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 43 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 31.8.1998 I 2600 mWv 1.3.1999 u. d. Art. 1 Nr. 39 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 44 Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"

(1) ¹Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachweisen, kann auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen. ²Die Verleihung erfolgt durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.

(2) ¹Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkunde-Ausschuss nachzuweisen, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist. ²Personen, die ihre besondere Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. ³Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, im Benehmen mit der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(2a) Partnerschaftsgesellschaften sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zum Namen zu führen, wenn mindestens ein Partner berechtigt ist, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Firma oder zum Namen zu führen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Vereine im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen.

(5) Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Nr. 3) und Personenvereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 7, die eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterhalten, dürfen für diese Buchstelle die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" benutzen, wenn der Leiter der Buchstelle berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(6) ¹Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" erlischt mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bzw. mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt. ²Ist diese Person ein gesetzlicher Vertreter einer Berufsausübungsgesellschaft, erlischt die Befugnis der Berufsausübungsgesellschaft zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, wenn kein anderer gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(7) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist in das Berufsregister einzutragen.

(8) Für die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist eine Gebühr von einhundertfünfzig Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 44 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 44 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008; idF d. Art. 4 Nr. 10 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 44 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008 u. d. Art. 4 Nr. 10 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 44 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. c G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 44 Abs. 6: Früherer Abs. 6 aufgeh., früherer Abs. 7 jetzt Abs. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. b u. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 44 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 10 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 44 Abs. 7: Früher Abs. 8 gem. Art. 1 Nr. 40 Buchst. d G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 44 Abs. 8: Früher Abs. 9 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. e G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 5 Nr. 5 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

§ 45 Erlöschen der Bestellung

(1) ¹Die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf,
4. rechtskräftige Rücknahme der Prüfungsentscheidung oder der Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung nach § 39a Abs. 1.

²Der Verzicht nach Nummer 2 ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich

zuständig ist.³ Ein im berufsgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Berufsgericht erklärter Verzicht gilt als gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben.

(2) Die Bestellung als Steuerbevollmächtigter erlischt ferner durch die Bestellung als Steuerberater.

Fußnoten

§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 45 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 45 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 41 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 45 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 41 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 46 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. eine gewerbliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die mit seinem Beruf nicht vereinbar ist (§ 57 Abs. 4);
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die Haftpflichtgefahren aus seiner Berufstätigkeit unterhält;
4. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eröffnet oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist;
5. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt, ohne daß ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz im Inland benannt worden ist.² Name und Anschrift sowie jede Änderung der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich mitzuteilen.³ Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Steuerberaterkammer, der er bisher angehört hat;
6. eine berufliche Niederlassung nicht unterhält oder
7. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

(3)¹ In Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach Absatz 2 Nr. 7 ist § 40 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.² Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der zuständigen Steuerberaterkammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus einem Grund des Absatzes 2 Nr. 7, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

(4)¹ Die Bestellung als Steuerberater und als Steuerbevollmächtigter wird durch die Steuerberaterkammer zurückgenommen oder widerrufen.² Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2.³ § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.⁴ Bei beruflicher Niederlassung im Ausland richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt wurde.⁵ Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

- § 46 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 42 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 46 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 42 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 46 Abs. 2 Nr. 2 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. bb G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989; jetzt Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994
§ 46 Abs. 2 Nr. 3 (früher Nr. 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. cc G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989; jetzt Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994
§ 46 Abs. 2 Nr. 4: Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 5 jetzt Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 62 Nr. 2 G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO); idF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 19.12.1998 I 3836 mWv 1.1.1999
§ 46 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2: IdF d. Art. 4 Abs. 12 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 21 Nr. 10 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 46 Abs. 2 Nr. 5: Eingef. als Nr. 7 durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. cc G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989; wurde Nr. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994; jetzt Nr. 5 gem. Art. 62 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO); idF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 19.12.1998 I 3836 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 42 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 46 Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 28a G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008
§ 46 Abs. 2 Nr. 7: IdF d. Art. 37 Nr. 2 G v. 27.4.2002 I 1467 mWv 1.5.2002
§ 46 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 42 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 46 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. d G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 47 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) ¹Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung "Steuerberater" oder "Steuerbevollmächtigter" zu führen. ²Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann.

(3) Die Steuerberaterkammer kann eine nach Absatz 2 erteilte Erlaubnis

1. zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände bekanntwerden, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten, oder
2. widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen oder nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden.

Fußnoten

- § 47 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 21 Nr. 11 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 47 Abs. 3: IdF d. Art. 21 Nr. 11 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 48 Wiederbestellung

(1) Ehemalige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können wiederbestellt werden,

1. wenn die Bestellung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erloschen ist; wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet, kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen, es sei denn, dass eine Ausschließung aus dem Beruf nicht zu erwarten war;
2. wenn im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der rechtskräftigen Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind;

3. wenn die Bestellung nach § 46 widerrufen ist und die Gründe, die für den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.

(2) Die Vorschriften des § 40 gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend für die Wiederbestellung.

(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von einhundertfünfundzwanzig Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 48 Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 44 Buchst. a DBuchst. cc G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 48 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 44 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 21 Nr. 12 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 48 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. a G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989 u. d. Art. 21 Nr. 12 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 48 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 44 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 48 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. b G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 48 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 44 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 5 Nr. 6 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

Dritter Unterabschnitt Berufsausübungsgesellschaften

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 49 Berufsausübungsgesellschaften

(1) ¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden.

²Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.

(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 50 Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) ¹Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 ist Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,

2. mit Angehörigen ausländischer Berufe, die im Ausland einen Beruf ausüben, der in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
3. mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftlich ausüben dürfen,
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

²Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten nach § 40 Absatz 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.

(2) Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gestattet, wenn diese nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 159 der Patentanwaltsordnung im Inland zugelassen sind.

(3) ¹Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. ²Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtsteuerberatenden Berufs treten. ³Die §§ 51 bis 55h gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022
§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 12 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 51 Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) ¹Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. ²Sie sind insbesondere verpflichtet, die berufliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren.

(2) ¹Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Steuerrechtsangelegenheiten bekannt geworden ist. ³Nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fallen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) § 57 Absatz 1a bis 1c und 4 gilt für Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, entsprechend.

(4) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, verstoßen.

(5) Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, verstoßen.

(6) Beteiligt sich ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter an einer Mandatsgesellschaft (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), so hat er für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 52 Absatz 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 51 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 51 Abs. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 51 Abs. 5: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 51 Abs. 6: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 52 Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft

(1) Die §§ 57 und 57a, 62, 62a, 63 bis 66, 69 bis 71 sowie 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.

(2) ¹Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. ²Wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann.

(3) Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtsteuerberatende Berufe ausgeübt, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit ein Bezug zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen besteht.

(4) Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft bleibt unberührt.

(5) ¹Beteiligt sich eine Berufsausübungsgesellschaft an einer Mandatsgesellschaft (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 52 Abs. 5: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 53 Anerkennung

(1) ¹Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat. ²Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen

1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören,
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. Buchprüfungsgesellschaften und
4. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von
 - a) mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz oder
 - b) einer oder mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz und einem oder mehreren Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten

für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).

³Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten denjenigen Steuerberaterkammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten anerkannt oder bestellt sind. ⁴Unberührt von Satz 2 bleibt der freiwillige Antrag auf eine Anerkennung. ⁵Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.

(2) ¹Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 49, 50, des § 51 Absatz 5, der §§ 55a und 55b erfüllen,
2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und
3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

²Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Mit der Anerkennung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der anerkennenden Steuerberaterkammer.

(4) Die Steuerberaterkammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Anerkennung mit.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 53 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 53 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 53 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 53 Abs. 1 Satz 5 (früher Satz 4): IdF d. Art. 10 Nr. 13 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023; jetzt Satz 5 gem. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 53 Abs. 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.5.2025

§ 54 Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht

(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung muss folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft,
2. die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie
3. Namen und Berufe der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen; sofern Gesellschafter eine anerkannte oder zugelassene Gesellschaft nach § 55a Absatz 1 Satz 1 ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden.

²Die zuständige Steuerberaterkammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist.

(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, sofern nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Anerkennung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der zuständigen Steuerberaterkammer ausgestellten Urkunde.

(5) ¹Die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft hat der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung der nach Absatz 1 Satz 1 anzugebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 6 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 55 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft oder
2. schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.

(2) ¹Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. ²Von der Rücknahme der Anerkennung kann abweichend von Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) ¹Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft

1. die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 und 2, der §§ 50, 51 Absatz 5, der §§ 55a, 55b oder des § 55f nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,
2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Personen, die Hilfeleistung in Steuersachen suchen, nicht gefährdet sind.

²Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(4) Die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft kann widerrufen werden, wenn

1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Absatz 1 eine berufliche Niederlassung eingerichtet wird oder
2. keine berufliche Niederlassung nach § 55e Absatz 1 mehr besteht.

(5) ¹Ordnet die zuständige Steuerberaterkammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 139 Absatz 2, 4 und 5, § 140 Absatz 2 sowie § 145 entsprechend anzuwenden. ²Wird die Anerkennung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.

(6) ¹Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Anerkennung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ord-

nungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. ²§ 70 ist entsprechend anzuwenden. ³Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022
§ 55 Abs. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 14 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 55a Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

(1) ¹Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können auch sein:

1. anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz,
2. zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung,
3. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
4. anerkannte Buchprüfungsgesellschaften.

²Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaft an. ³Haben sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Unterabschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

(2) ¹Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. ²Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.

(3) ¹Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. ²Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.

(4) Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.

(5) Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022
§ 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 7 Buchst. a G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 26.10.2024
§ 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 7 Buchst. b G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 26.10.2024
§ 55a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 15 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 55b Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane

(1) ¹Nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein. ²Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. ³Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Weisungen von Personen, die nicht den in § 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufen angehören, gegenüber Personen, die den Berufen nach § 3 Satz 1 Nummer 1 angehören, unzulässig.

(2) Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungstatbestände des § 40 Absatz 2 erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.

(3) Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.

(5) ¹Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 entsprechend. ²Die §§ 81 und 82 sowie die Vorschriften des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils sind entsprechend anzuwenden. ³An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) tritt

1. bei Mitgliedern eines Geschäftsführungsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und
2. bei Mitgliedern eines Aufsichtsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.

(6) ¹Die Unabhängigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Berufs ist zu gewährleisten. ²Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

(7) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 55b Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 10 Nr. 16 Buchst. a G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023
§ 55b Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 16 Buchst. b G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 55c (weggefallen)

Fußnoten

§ 55c: Aufgeh. durch Art. 10 Nr. 17 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 55d Vertretung vor Gerichten und Behörden

(1) ¹Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. ²Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Steuerberaters.

(2) Berufsausübungsgesellschaften handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 55e Berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der oder in deren Nahbereich zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.

(2) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet, eine weitere Beratungsstelle im Inland zu unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen.

(3) § 34 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 55f Berufshaftpflichtversicherung

(1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.

(2) ¹Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ergeben. ²§ 67 Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften gilt.

(3) Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung eine Million Euro für jeden Versicherungsfall.

(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(5) ¹Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, begrenzt werden. ²Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, maßgeblich. ³Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich. ⁴Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (§§ 49 bis 55h): IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 55f Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. a G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 1.5.2025

§ 55f Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 18 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 55f Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 18 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 55f Abs. 5 Satz 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 Buchst. b G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 55f Abs. 5 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 55g Steuerberatungsgesellschaft

Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.

Fußnoten

§ 55h Bürogemeinschaft

(1) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von steuerberatenden Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft).

(2) ¹Eine Bürogemeinschaft können Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte auch mit Personen eingehen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar, und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. ²Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.

(3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

(4) § 51 Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt für die Gesellschafter der Bürogemeinschaft nach Absatz 2 entsprechend.

Fußnoten

Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten

Fußnoten

§ 56 (weggefallen)

Fußnoten

§ 57 Allgemeine Berufspflichten

(1) ¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. ³Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(1a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist.

(1b) Berät oder vertritt ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mehrere Auftraggeber in derselben Sache, ist er bei Interessenkollisionen verpflichtet, auf die widerstreitenden Interessen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und darf nur vermittelnd tätig werden.

(1c) ¹Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. ²Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerbera-

ter oder Steuerbevollmächtigte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet.³ Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen.⁴ Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a oder Absatz 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.⁵ Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.

(2)¹ Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist.² Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(3) Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar

1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer;
2. eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;
3. eine wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;
4. die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter ihm übertragene Aufgaben in Forschung und Lehre überwiegend selbständig erfüllt; nicht vereinbar hingegen ist die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;
5. eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit;
6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.

(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere

1. eine gewerbliche Tätigkeit; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist;
2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3 Nr. 4 sowie der §§ 58 und 59.² Eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung ist stets mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unvereinbar.

Fußnoten

§ 57 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text gem. Art. 4 Nr. 13 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 57 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 13 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 57 Abs. 1a bis 1c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 13 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 57 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. a G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 57 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 54 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 57 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 23 Nr. 7 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 57 Abs. 3 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 54 Buchst. c G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 57 Abs. 3 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 54 Buchst. d G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 57 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. b DBuchst. aa G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 18.8.1980 | 1537 mWv 29.8.1980
§ 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. b DBuchst. bb G v. 8.4.2008 | 666 mWv
12.4.2008

§ 57a Werbung

Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Fußnoten

§ 57a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 58 Tätigkeit als Angestellter

¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Satz 1 ausüben. ²Sie dürfen ferner tätig werden

1. als Leiter oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. als Leiter von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine,
3. als Angestellte von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine, wenn die Buchstelle, die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle oder die Beratungsstelle von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird,
4. als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen,
 - a) deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sind und
 - b) deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufs ist,
5. als Angestellte von Berufskammern der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe,
- 5a. als Angestellte, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. ²Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. ³Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. ⁴Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen. ⁵§ 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
6. als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, wenn diese den in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen; für Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
7. als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind,
8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt. ²§ 59 steht dem nicht entgegen.

Fußnoten

§ 58: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 55 Buchst. a u. b DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 58 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 55 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 10 Nr. 19 Buchst. a G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 58 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 55 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 58 Satz 2 Nr. 1 bis 7: Früherer Abs. 2 Nr. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 Nr. 2 bis 8 jetzt Satz 2 Nr. 1 bis 7 gem. Art. 1 Nr. 55 Buchst. b DBuchst. cc u. ff G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 58 Satz 2 Nr. 3 (früher Abs. 2 Nr. 4): IdF d. Art. 1 Nr. 55 Buchst. b DBuchst. dd G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 58 Satz 2 Nr. 4 (früher Abs. 2 Nr. 5): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 18.8.1980 I 1537 mWv 29.8.1980

§ 58 Satz 2 Nr. 5 u. 5a: Früher Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 35 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 58 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 4 Nr. 14 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 58 Satz 2 Nr. 6 (früher Abs. 2 Nr. 7): Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994; idF d. Art. 1 Nr. 55 Buchst. b DBuchst. ee G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000, d. Art. 4 Nr. 14 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 10 Nr. 19 Buchst. b G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 58 Satz 2 Nr. 7 (früher Abs. 2 Nr. 8): Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994; idF d. Art. 9 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 58 Satz 2 Nr. 8: Eingef. durch Art. 9 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 59 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

¹Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eingegangen, so darf er seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht ausüben, es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. ²Die zuständige Steuerberaterkammer kann dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dadurch nicht gefährdet wird.

Fußnoten

§ 59 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 56 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 60 Eigenverantwortlichkeit

(1) Eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 57 Abs. 1 üben nur aus

1. selbständige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte,
2. zeichnungsberechtigte Vertreter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Berufsausübungsgesellschaft,
3. Angestellte, die nach § 58 mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtmäßigem Handeln (§ 57) genommen wird.

Fußnoten

§ 60 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 15 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 61 Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung

Ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung dürfen während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Steuerangelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden materiell befaßt waren.

§ 62 Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen

¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die von ihnen beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. ²Zudem haben sie bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. ³Den von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. ⁴Satz 1 gilt nicht für angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte unterliegen. ⁵Hat sich ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den beschäftigten Personen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 1 vorgenommen hat.

Fußnoten

§§ 62 u. 62a: Früher § 62 gem. u. idF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 30.10.2017 | 3618 mWv 9.11.2017
§ 62 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 14 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 62a Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) ¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 57 Absatz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. ²Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Steuerberater oder vom Steuerbevollmächtigten im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) ¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. ²Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. ²In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. ²Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Fußnoten

§§ 62 u. 62a: Früher § 62 gem. u. idF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 30.10.2017 I 3618 mWv 9.11.2017

§ 63 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigter, die in ihrem Beruf in Anspruch genommen werden und den Auftrag nicht annehmen wollen, haben die Ablehnung unverzüglich zu erklären. ²Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 64 Gebührenordnung

(1) ¹Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften sind an eine Gebührenordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. ²Das Bundesministerium der Finanzen hat vorher die Bundessteuerberaterkammer zu hören. ³Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach

1. Zeitaufwand,
2. Wert des Objekts und
3. Art der Aufgabe

zu richten.

(2) ¹Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Satz 1 ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. ²Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. ³Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. ⁴Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.

Fußnoten

§ 64 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 30 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 64 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994 u. d. Art. 4 Nr. 16 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 64 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 64 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 36 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 64 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 16 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022, d. Art. 10 Nr. 20 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023 u. d. Art. 32 Nr. 2 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 mWv 1.1.2025

§ 65 Pflicht zur Übernahme einer Prozessvertretung

¹Steuerberater haben im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit die Vertretung eines Beteiligten zu übernehmen, wenn sie diesem zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte auf Grund des § 142 der Finanzgerichtsordnung beigeordnet sind. ²Der Steuerberater kann beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Fußnoten

§ 65 Überschrift: IdF d. Art. 23 Nr. 8 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 65a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. ²Sie können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.

Fußnoten

§ 65a: Eingef. durch Art. 18 Nr. 1 G v. 31.8.2013 | 3533 mWv 1.1.2014

§ 66 Handakten

(1) ¹Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte muss durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. ²Er hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. ³Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

(2) ¹Dokumente, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. ²Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, so hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Dokumente für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. ³Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Auftraggeber aufgefordert hat, die Dokumente in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber,
2. die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie
3. die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) ¹Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 verweigern, bis er hinsichtlich seiner von diesem Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. ²Dies gilt nicht, soweit der Vorenthalt unangemessen ist.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zum Führen von Handakten oder zur Verwahrung von Dokumenten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. ²Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 66: IdF d. Art. 1 Nr. 37 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 66 Abs. 1 Satz 1 bis 3: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 23 Nr. 9 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 66 Abs. 1: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 17 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 66 Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 66 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. c G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 67 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und diese Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrechtzuerhalten.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Steuerberaterkammer.

(3) ¹Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über folgende Daten der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten:

1. den Namen,
2. die Adresse und
3. die Versicherungsnummer.

²Satz 1 gilt nicht, soweit der Steuerberater oder der Steuerbevollmächtigte ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

Fußnoten

§ 67: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 15.7.2013 I 2386 mWv 19.7.2013

§ 67 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 18 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 67 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 18 Buchst. b u. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 67 Abs. 3: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 18 Buchst. d G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 67 Abs. 3 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 6 Nr. 9 Buchst. a G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 67 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 9 Buchst. b G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) ¹Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

²Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Die persönliche Haftung auf Schadenersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. ²Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und bedarf der Textform.

Fußnoten

§ 67a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 32 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 32 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.10.2024 I Nr. 323 mWv 1.1.2025

§ 67a Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 15.7.2013 I 2386 mWv 19.7.2013

§ 67a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 19 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 67a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 32 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.10.2024 I Nr. 323 mWv 1.1.2025

§ 68 (weggefallen)

Fußnoten

§ 68: Aufgeh. durch Art. 16 Nr. 2 G v. 9.12.2004 I 3214 mWv 15.12.2004

§ 69 Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) ¹Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben; die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. ²Auf Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt die zuständige Steuerberaterkammer den Vertreter. ³Der Vertreter muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 42) sein.

(2) ¹Dem Vertreter stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt. ²Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. ³Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Steuerberaterkammer kann den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 Satz 2 zu beantragen. ²Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. ³Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. ⁴Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(4) ¹Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. ²An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. ³Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. ⁴Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. ⁵Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt die Steuerberaterkammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. ⁶Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. ⁷Für die festgesetzte Vergütung haftet die Steuerberaterkammer wie ein Bürge.

(5) ¹Der Vertreter wird für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ²In den Fällen des § 59 erfolgt die Bestellung des Vertreters für die Dauer des Dienst- oder Amtsverhältnisses. ³Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Der von Amts wegen bestellte Vertreter darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter für den Vertretenen betreut hat.

(7) ¹Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor Eintragung der Löschung des verstorbenen Berufsangehörigen in das Berufsregister vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Berufsangehörige zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. ²Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor Eintragung der Löschung des verstorbenen Berufsangehörigen in das Berufsregister dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.

Fußnoten

§ 69: IdF d. Art. 1 Nr. 33 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 69 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 69 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 69 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a DBuchst. cc G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 69 Abs. 3 Satz 1 u. 4 u. Abs. 4 Satz 5 u. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 69 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 58 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 69 Abs. 5 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 58 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 69 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 39 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 70 Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) ¹Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, kann die zuständige Steuerberaterkammer einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. ²Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) ¹Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. ²Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(3) ¹Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. ²Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.

³Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte. ⁴Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(4) ¹Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der von Amts wegen zum Abwickler bestellt worden ist, kann die Abwicklung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. ²Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(5) § 69 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen des verstorbenen oder früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im eigenen Namen geltend zu machen, im Falle des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten allerdings nur für Rechnung der Erben.

(7) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(8) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der Erben oder des früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Fußnoten

§ 70: IdF d. Art. 1 Nr. 40 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 71 Bestellung eines Praxistrehänders

(1) ¹Soll die Praxis eines verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf eine bestimmte Person übertragen werden, die im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Berufsangehörigen noch nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, so kann auf Antrag der Erben die zuständige Steuerberaterkammer für einen Zeitraum bis zu drei Jahren einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Treuhänder bestellen. ²In Ausnahmefällen kann der Zeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) ¹Der Treuhänder führt sein Amt unter eigener Verantwortung jedoch für Rechnung und auf Kosten der Erben des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. ²Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, dessen Bestellung wegen nicht nur vorübergehender Berufsunfähigkeit widerrufen ist (§ 46 Abs. 2 Nr. 7) oder der aus den in § 57 Abs. 4 genannten Gründen auf seine Bestellung verzichtet hat.

(5) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 71 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 60 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 71 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 60 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 71 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 35 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 72 (weggefallen)

....

Fußnoten

§ 72: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 20 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Vierter Abschnitt Organisation des Berufs

§ 73 Steuerberaterkammer

(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk oder durch die Landesregierung bestimmten Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer. Diese führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer“.

(2) ¹Die Steuerberaterkammer hat ihren Sitz im Kammerbezirk. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) ¹Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen. ²Der vormalige Geschäftsbereich einer aufgelösten Oberfinanzdirektion gilt als Kammerbezirk fort, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 73: IdF d. Art. 1 Nr. 42 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 73 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 21 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 74 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Steuerberaterkammer sind außer Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben. ²Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung begründet haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk sie bestellt worden sind. ³§ 46 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

(2) Mitglieder der Steuerberaterkammer sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied der Patentanwaltskammer sind, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat.

(3) Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat.

Fußnoten

§ 74 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 63 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000, d. Art. 1 Nr. 43 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008 u. d. Art. 4 Nr. 22 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 74 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 13.12.1990 | 2756 mWv 20.12.1990, d. Art. 1 Nr. 63 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 1 Nr. 43 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008
§ 74 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 39 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 63 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 74 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 39 Buchst. b G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 63 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000, d. Art. 1 Nr. 43 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008, d. Art. 4 Nr. 22 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 6 Nr. 10 G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 1.1.2025
§ 74 Abs. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 22 Buchst. c G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 74a Mitgliederakten

- (1) ¹Die Steuerberaterkammern führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akten über ihre Mitglieder (§ 74).
²Mitgliederakten können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden. ³Zu den Mitgliederakten sind insbesondere die Dokumente zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung, der Mitgliedschaft oder der Qualifikation des Mitglieds stehen oder die in Bezug auf das Mitglied geführte berufsaufsichtliche Verfahren betreffen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Steuerberaterkammern haben das Recht, die über sie geführten Akten einzusehen. ²Bei einer Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder Kopien der Dokumente gefertigt werden. ³Bei einer elektronischen Aktenführung hat die Steuerberaterkammer den Inhalt elektronisch oder durch Ausdrucke zugänglich zu machen. ⁴Die Akteneinsicht kann verweigert werden, solange die in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 147 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Gründe vorliegen.
- (3) ¹Wird die Mitgliedschaft in einer anderen Steuerberaterkammer begründet, übersendet die abgebende Kammer der anderen Kammer die Mitgliederakte. ²Hat die andere Kammer die Daten des Mitglieds erfasst, löscht die abgebende Kammer alle personenbezogenen Daten des Mitglieds mit Ausnahme des Hinweises auf den Wechsel und eventueller weiterer zu ihrer Aufgabenerfüllung noch erforderlicher Daten.
- (4) ¹Mitgliederakten sind dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer erloschen war, zu vernichten. ²Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt. ³Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied in eine längere Aufbewahrung eingewilligt hat oder die Akte einem öffentlichen Archiv angeboten wird. ⁴Wurde die Bestellung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen oder widerrufen oder wurde das Mitglied aus dem Beruf ausgeschlossen, darf die Akte nicht vernichtet werden, bevor die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister entfernt wurde. ⁵Satz 4 gilt auch, wenn das Mitglied während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit auf die Bestellung verzichtet hat. ⁶Bei einer elektronischen Aktenführung tritt an die Stelle der Vernichtung der Akten die Löschung der Daten.
- (5) Nach dem Tod eines Mitglieds kann die Steuerberaterkammer zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung Einsicht in die Mitgliederakte gewähren, soweit das wissenschaftliche Interesse die Persönlichkeitsrechte und Interessen der von einer Einsicht betroffenen Personen überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (6) ¹Auf Personen, die einen Antrag auf Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft gestellt haben, sind die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden. ²Absatz 2 gilt auch für frühere Mitglieder.

Fußnoten

§ 74a: Eingef. durch Art. 21 Nr. 15 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021
§ 74a Abs. 6: IdF d. Art. 4 Nr. 23 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 75 Gemeinsame Steuerberaterkammer

(1) ¹Die Steuerberaterkammern können sich durch einen übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kammern für den Bereich eines oder mehrerer Kammerbezirke oder mehrerer Länder zu einer gemeinsamen Steuerberaterkammer zusammenschließen. ²Die einzelnen für den Kammerbezirk gebildeten Steuerberaterkammern werden damit aufgelöst.

(2) Ein Zusammenschluß für mehrere Länder ist nur zulässig, wenn eine Vereinbarung der beteiligten Länder vorliegt.

Fußnoten

§ 75 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 64 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 75 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 23.6.1998 I 1496 mWv 27.6.1998, d. Art. 1 Nr. 64 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 1 Nr. 44 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 75 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 64 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 1 Nr. 44 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 76 Aufgaben der Steuerberaterkammer

(1) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) ¹Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere,

1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57) zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57) zu überwachen und das Recht der Rüge (§ 81) zu handhaben;
5. die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen einzureichen (§ 99 Abs. 3);
6. Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
9. die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
10. die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes;
11. die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.

²Ist ein Mitglied der Kammer auch Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung, so umfassen die Aufgaben der Steuerberaterkammer nach Satz 1 Nummer 1 und 4 auch die Berufspflichten des Kammermitglieds als Mitglied dieses Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans (§ 59d Absatz 1 bis 3 und § 59j Absatz 4 und 5 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 52d Absatz 1 bis 3 und § 52j Absatz 4 und 5 Satz 1 der Patentanwaltsordnung).

(3) ¹Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. ²Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.

(4) ¹Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. ²Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.

(5) ¹Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister ihres Bezirks zu führen. ²Die Steuerberaterkammern können sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 84 gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen.

(6) Die Steuerberaterkammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern.

(7) ¹Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. ²Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater tätig werden wollen.

(8) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

(9) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 8 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(10) ¹Die nach Absatz 9 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. ²Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen der geschäftsmäßigen unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tätigkeit fortgesetzt wird.

Fußnoten

§ 76 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 65 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 76 Abs. 2 Satz 1: Früher Abs. 2 einziger Text gem. Art. 6 Nr. 11 Buchst. a G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 76 Abs. 2 Satz 1 (früher einziger Text) Eingangssatz u. Abs. 2 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 65 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 76 Abs. 2 Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 65 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; idF d. Art. 13 Nr. 4 Eingangssatz G v. 18.7.2016 I 1679 mWv 1.1.2017

§ 76 Abs. 2 Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 11: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 G v. 18.7.2016 I 1679 mWv 1.1.2017

§ 76 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 11 Buchst. a G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 76 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 37 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 76 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 65 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 6 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 76 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 76 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 65 Buchst. d G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 76 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 11 Buchst. c G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 76 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 65 Buchst. a u. e G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 24 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 76 Abs. 6 (früher Abs. 5): Eingef. durch Art. 1 Nr. 40 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989; jetzt Abs. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 65 Buchst. a u. e G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 76 Abs. 7: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 G v. 11.12.2008 I 2418 mWv 18.12.2008

§ 76 Abs. 8: Eingef. durch Art. 5 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010; idF d. Art. 15 G v. 12.12.2019 I 2602 mWv 1.1.2020

§ 76 Abs. 9 bis 10: Eingef. durch Art. 5 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010

§ 76 Abs. 11: Eingef. durch Art. 20 Nr. 4 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014; idF d. Art. 10 Nr. 21 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 76a Eintragung in das Berufsregister

(1) In das Berufsregister sind einzutragen:

1. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in dem Bezirk der zuständigen Steuerberaterkammer (Registerbezirk) bestellt werden oder ihre berufliche Niederlassung in diesen verlegen:
 - a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
 - b) das Datum der Bestellung und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und der Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
 - g) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
 - h) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 134,
 - i) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie
 - j) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis i;
2. für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:
 - a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) das Datum der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Anerkennung vorgenommen hat,
 - c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
 - g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
 - h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter,
 - i) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, so-

fern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird,

- j) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
- k) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
- l) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 134,
- m) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft sowie
- n) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis m;

3. für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:

- a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
- b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
- d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
- e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie
- f) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis e;

4. für weitere Beratungsstellen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:

- a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
- b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
- d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
- e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie
- f) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis e.

(2) ¹Für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, gilt Absatz 1 Nummer 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen ist. ²Abweichend von Satz 1 ist bei Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister einzutragen. ³Die zuständige Steuerberaterkammer kann für die Prüfung der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.

(3) ¹Die zuständige Steuerberaterkammer nimmt Neueintragungen in das Berufsregister nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. ²In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit

Absatz 1 Nummer 2 für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt.

(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, gilt Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerberaterkammer des Registerbezirks zuständig ist, in dem die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.

Fußnoten

§§ 76a bis 76e: Eingef. durch Art. 4 Nr. 25 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 76a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. bb aaa G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. bb bbb G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. l: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. bb ccc G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. cc aaa G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e: Eingef. durch Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. cc bbb G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f: Früher Buchst. e gem. u. idF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. cc ccc G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. dd aaa G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e: Eingef. durch Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. dd bbb G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 76a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f: Früher Buchst. e gem. u. idF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. dd ccc G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 76a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76a Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76a Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 22 Buchst. c G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76b Löschung aus dem Berufsregister

(1) Aus dem Berufsregister sind zu löschen

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn
 - a) die Bestellung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder
 - b) die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
2. anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, wenn
 - a) die Anerkennung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder
 - b) der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird;
3. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, wenn
 - a) sie aufgelöst sind,
 - b) der nach § 50 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unternehmensgegenstand nicht mehr besteht oder
 - c) der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird;
4. weitere Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle aufgelöst ist.

(2) ¹Die Eintragung über die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist zu löschen, wenn bei einer Berufsausübungsgesellschaft die in § 44 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind. ²Die Eintragung von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung ist zu löschen, wenn die Bezeichnung nicht mehr geführt werden darf.

Fußnoten

§§ 76a bis 76e: Eingef. durch Art. 4 Nr. 25 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 76b Abs. 1 Nr. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 10 Nr. 23 Buchst. a G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76b Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 23 Buchst. b G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76b Abs. 1 Nr. 4: Früher Nr. 3 gem. Art. 10 Nr. 23 Buchst. c G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76c Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister

(1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:

1. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 1 von dem einzutragenden oder eingetragenen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2, von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden oder eingetragenen Berufsausübungsgesellschaft;
3. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;
4. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2, von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet hat.

(2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:

1. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
2. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 4 von den in Absatz 1 Nummer 3 oder 4 genannten Personen;
4. in den Fällen des § 76b Absatz 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft.

(3) ¹Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten mitzuteilen. ²Die Löschung von Berufsausübungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

(4) Die Einsicht in das Berufsregister soll gewährt werden, soweit die die Einsicht begehrende Person hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.

Fußnoten

§§ 76a bis 76e: Eingef. durch Art. 4 Nr. 25 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 76c Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76c Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. bb G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76c Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. cc G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76c Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76c Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76c Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. cc G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76d Weitere Eintragungen in das Berufsregister

(1) In das Berufsregister sind ferner einzutragen:

1. Vereine, die nach § 44 Absatz 4 befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn sie ihren Sitz im Registerbezirk haben,
2. Buchstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen, für die nach § 44 Absatz 5 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ geführt werden darf, wenn die Buchstellen im Registerbezirk gelegen sind.

(2) Die Eintragung nach Absatz 1 ist zu löschen, wenn

1. der Verein im Sinne des § 44 Absatz 4 oder die Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aufgelöst ist,
2. die in § 44 Absatz 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind oder
3. der Sitz des Vereins im Sinne des § 44 Absatz 4 oder der Sitz der Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aus dem Registerbezirk verlegt wird.

(3) ¹Die Eintragung oder Löschung ist von den jeweiligen Vertretungsberechtigten des Vereins, der Personenvereinigung oder der Körperschaft zu beantragen. ²Die Löschung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

Fußnoten

§§ 76a bis 76e: Eingef. durch Art. 4 Nr. 25 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 76e Anzeigepflichten

(1) ¹Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen.

²Aus dieser Liste müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter sowie deren Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. ³Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung sind, haben dies der Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen.

Fußnoten

§§ 76a bis 76e: Eingef. durch Art. 4 Nr. 25 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 76e Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 25 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 76e Abs. 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 12 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 77 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand der Steuerberaterkammer wird von den Mitgliedern gewählt.

(2) Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Kammer ist.

(3) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,

1. gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist,
2. gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung angeordnet ist,
3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Geldbuße (§ 90 Absatz 1 Nummer 3) verhängt wurde,
4. gegen wen in den letzten zehn Jahren ein Berufsverbot (§ 90 Absatz 1 Nummer 4) verhängt wurde,
5. wer in den letzten 15 Jahren aus dem Beruf ausgeschlossen wurde (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) oder
6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

(4) Die Satzung der Steuerberaterkammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.

Fußnoten

§ 77: IdF d. Art. 4 Nr. 26 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 77a Abteilungen des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Steuerberaterkammer es zuläßt. ²Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) ¹Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. ²Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.

(3) ¹Der Vorstand setzt die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. ²Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören.

(4) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(5) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.

Fußnoten

§ 77a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 38 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 77a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 67 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 77a Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 45 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 77a Abs. 4 u. 5: Früherer Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 u. 6 jetzt Abs. 4 u. 5 gem. Art. 6 Nr. 13 Buchst. a u. b G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 77b Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie können jedoch eine angemessene auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstausfall, sowie eine Reisekostenvergütung erhalten. ³Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Fußnoten

§ 77b: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 23.6.2017 | 1682 mWv 25.6.2017

§ 77b Überschrift: IdF d. Art. 36 Nr. 6 Buchst. a G v. 21.12.2020 | 3096 mWv 29.12.2020
§ 77b Satz 1: IdF d. Art. 36 Nr. 6 Buchst. b G v. 21.12.2020 | 3096 mWv 29.12.2020
§ 77b Satz 2: IdF d. Art. 8 G v. 21.12.2019 | 2875 mWv 1.1.2020
§ 77b Satz 3: Eingef. durch Art. 24 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 1.1.2021

§ 77c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

- (1) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Steuerberaterkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 77 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (2) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine der in § 77 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme.
- (3) Die Satzung der Steuerberaterkammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.

Fußnoten

§ 77c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 27 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 78 Satzung

¹Jede Steuerberaterkammer gibt sich ihre Satzung selbst. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die Satzung und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Fußnoten

§ 78 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 68 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 78 Satz 3: Eingef. durch Art. 23 Nr. 10 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 79 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung zu leisten. ²Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ³Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. ⁴Für die Verjährung des Anspruchs der Steuerberaterkammer auf Zahlung von Beiträgen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. ⁵Wird die berufliche Niederlassung in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.

(2) ¹Die Steuerberaterkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen nach dem Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils dieses Gesetzes Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. ²Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der besonderen Einrichtung oder Tätigkeit, bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, mit dessen Eingang bei der Steuerberaterkammer, bei anderen Amtshandlungen mit der Beendigung der Amtshandlung. ⁴Der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. ⁵Im Übrigen gilt das jeweilige Verwaltungsgebührenrecht des Landes.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 79 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. a G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008
§ 79 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 23 Nr. 11 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019
§ 79 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000
§ 79 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. b G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 79 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008; idF d. Art. 2 Abs. 73 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013
§ 79 Abs. 2 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. b G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008
§ 79 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. c G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 80 Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer

(1) ¹In Aufsichts- und Beschwerdesachen haben Mitglieder der Steuerberaterkammer dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der zuständigen Steuerberaterkammer oder einem Beauftragten des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben sowie auf Verlangen ihre Handakten vorzulegen oder vor der zuständigen Steuerberaterkammer zu erscheinen. ²Das gilt nicht, wenn und soweit der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. ³Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

(2) Sofern Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind, gilt Absatz 1 auch für deren gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder sind.

Fußnoten

§ 80 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 70 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 80 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 47 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008
§ 80 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 70 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; idF d. Art. 4 Nr. 28 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 80a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) ¹Um ein Mitglied der Steuerberaterkammer zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die für die Aufsichts- und Beschwerdesache zuständige Steuerberaterkammer gegen dieses Mitglied ein Zwangsgeld festsetzen. ²Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden. ³Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.

(2) Ein Zwangsgeld kann auch gegen die in § 80 Absatz 2 bezeichneten Personen festgesetzt werden.

(3) ¹Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. ²Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen zuzustellen.

(4) ¹Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden. ²Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer ihren Sitz hat. ³Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich einzureichen. ⁴Erachtet die zuständige Steuerberaterkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. ⁵Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. ⁶Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben. ⁷Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. ⁸Der Beschluss des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(5) ¹Das Zwangsgeld fließt der zuständigen Steuerberaterkammer zu. ²Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

Fußnoten

§ 80a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 48 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 80a Abs. 1 Satz 1 u. 2: Früher Abs. 1 Satz 1 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 29 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 80a Abs. 1 Satz 3: Früher Abs. 1 Satz 2 gem. Art. 4 Nr. 29 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 80a Abs. 2: Eingef. durch Art. 36 Nr. 7 Buchst. b G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 80 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 36 Nr. 7 Buchst. c G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 80 Abs. 3 Satz 2: Art. 36 Nr. 7 Buchst. d G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 80 Abs. 4 u. 5: Früher Abs. 3 u. 4 gem. Art. 36 Nr. 7 Buchst. c G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 81 Rügerecht des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Steuerberaterkammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ²§ 89 Absatz 2 und 3, die §§ 92 und 109 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 110 und 111 gelten entsprechend. ³Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2. ⁴Die erste Anhörung des Mitglieds der Steuerberaterkammer unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren.

(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,

1. wenn gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder
2. während ein Verfahren nach § 116 anhängig ist.

(3) Für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sind § 89 Absatz 5, die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111d entsprechend anzuwenden.

(4) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(5) ¹Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. ²Er ist dem Mitglied zuzustellen. ³Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht (§ 96).

(6) ¹Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. ²Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 81 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 71 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 81 Abs. 1 Satz 2 bis 4: Früher Abs. 1 Satz 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 30 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 81 Abs. 2 u. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 30 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 81 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 4 Nr. 30 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 81 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 4 Nr. 30 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 81 Abs. 5 (früher Abs. 4) Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 71 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 81 Abs. 6: Früher Abs. 5 gem. Art. 4 Nr. 30 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 82 Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) ¹Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Steuerberaterkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied der Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) beantragen. ²Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat, ihren Sitz hat.

(2) ¹Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. ²Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. ³Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Steuerberaterkammer abgegeben. ⁴Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. ⁵Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied der Steuerberaterkammer beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. ⁶Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Steuerberaterkammer, das Mitglied der Steuerberaterkammer und sein Verteidiger zu benachrichtigen. ⁷Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. ⁸Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) ¹Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Steuerberaterkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes der Steuerberaterkammer sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. ²Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 109 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. ³Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. ⁴Er kann nicht angefochten werden.

(4) ¹Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. ²Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) ¹Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. ²In den Fällen des § 91 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 sind auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. ²Die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111e gelten entsprechend.

(7) § 153 Absatz 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 82 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 4 u. 5, Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 72 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 82 Abs. 6 u. 7: Eingef. durch Art. 4 Nr. 31 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 83 Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand. ³Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen,

1. deren Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. in deren Weitergabe die Betroffenen eingewilligt haben,
3. die offenkundig sind oder
4. die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Angestellte der Steuerberaterkammern und für Personen, die von den Steuerberaterkammern oder den Mitgliedern ihres Vorstands zur Mitarbeit herangezogen werden. ⁵Die in Satz 4 genannten Personen sind in Textform über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(2) ¹In Verfahren vor Gerichten und Behörden dürfen die in Absatz 1 genannten Personen über Angelegenheiten, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung nicht aussagen. ²Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Steuerberaterkammer nach pflichtgemäßem Ermessen.

³Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Stellung oder die Aufgaben der Steuerberaterkammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, unabweisbar erforderlich ist. ⁴§ 28 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Steuerberaterkammern gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach § 57 Absatz 1 unterliegen, § 62a Absatz 1 bis 4, 7 und 8 sinngemäß.

Fußnoten

§ 83: IdF d. Art. 21 Nr. 16 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 84 Arbeitsgemeinschaft

(1) ¹Mehrere Steuerberaterkammern können sich zu einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn die Satzungen der Kammern dies vorsehen. ²Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Steuerberaterkammern begründet ist.

(2) § 83 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäß für die Personen, die für die Arbeitsgemeinschaft tätig werden.

Fußnoten

§ 84 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 74 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 84 Abs. 2: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Abs. 2 einziger Text gem. u. idF d. Art. 21 Nr. 17 Buchst. a u. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 85 Bundessteuerberaterkammer

(1) ¹Die Steuerberaterkammern bilden eine Bundeskammer. ²Diese führt die Bezeichnung "Bundessteuerberaterkammer".

(2) ¹Die Bundessteuerberaterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.

(3) ¹Der Vorstand der Bundessteuerberaterkammer wird von den Steuerberaterkammern gewählt; § 77 Absatz 3 und 4 und § 77c gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Steuerberaterkammer die der Bundessteuerberaterkammer tritt. ²Im übrigen gibt sich die Bundessteuerberaterkammer ihre Satzung selbst. ³Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundessteuerberaterkammer sowie der Personen, die von der Bundessteuerberaterkammer oder den Mitgliedern ihres Präsidiums zur Mitarbeit herangezogen werden, gilt § 83 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie können jedoch eine angemessene auch pauschalisierte Entschädigung für den mit diesen Tätigkeiten verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstausschlag, sowie eine Reisekostenvergütung erhalten.

(6) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bundessteuerberaterkammer gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach § 57 Absatz 1 unterliegen, § 62a Absatz 1 bis 4, 7 und 8 sinngemäß.

Fußnoten

§ 85 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 75 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 85 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 75 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 85 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 75 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 32 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 85 Abs. 4: IdF d. Art. 21 Nr. 18 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 85 Abs. 5: IdF d. Art. 36 Nr. 8 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 85 Abs. 6: Eingef. durch Art. 21 Nr. 18 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 85a Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer

(1) Die Bundessteuerberaterkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Steuerberaterkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;
3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Steuerberaterkammern (§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) aufzustellen;
4. in allen die Gesamtheit der Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
5. die Gesamtheit der Steuerberaterkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
6. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
7. die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern; sie kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen;
8. die Verzeichnisse nach den §§ 3b und 3g zu führen;
9. das Verzeichnis nach § 86b zu führen;
10. eine Steuerberaterplattform nach § 86c einzurichten, die der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Zusammenarbeit dient und die einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht zwischen den
 - a) Mitgliedern der Steuerberaterkammern sowie den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften,
 - b) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und ihren jeweiligen Auftraggebern,
 - c) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten,
 - d) Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sowie den Steuerberaterkammern untereinander,
 - e) Steuerberaterkammern, der Bundessteuerberaterkammer und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten;

11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e einzurichten;
12. die Einrichtung und der Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung und zu deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden.

(3) ¹Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen werden durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. ²Die Vorschriften der Satzung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen.

³Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(3a) ¹Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ²Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ³Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁴Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁵Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁶Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich

1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;
2. der Verschwiegenheitspflicht;
3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;
4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;
6. der vereinbarten und nichtvereinbarten Tätigkeiten;
7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;
8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;
9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;
10. der Pflichten in Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilfesachen;
11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;
12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;
13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;
14. der besonderen Pflichten bei der Verbindung zu einer Bürogemeinschaft;
15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Berufsausübungsgesellschaften;

16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;
17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen.

(5) ¹Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen sind dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten. ²Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. ³Zu diesem Zweck hat ihm die Bundessteuerberaterkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. ⁴Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. ⁵Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen.

(6) ¹Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 5 Satz 5 folgt. ²Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherrangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben. ³Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundessteuerberaterkammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁴Aufhebungen sind unter Angabe ihres Datums dauerhaft auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen.

Fußnoten

§ 85a: Früher § 86 gem. Art. 6 Nr. 14 G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 85a (früher § 86) Abs. 2 Nr. 1 u. 3 bis 5: IdF d. Art. 1 Nr. 76 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 85a (früher § 86) Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 39 Buchst. a G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 85a Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 7 G v. 22.10.2024 | Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 85a (früher § 86) Abs. 2 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 49 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008 u. d. Art. 13 Nr. 5 Eingangssatz G v. 18.7.2016 | 1679 mWv 1.1.2017

§ 85a (früher § 86) Abs. 2 Nr. 8: IdF d. Art. 4 Nr. 33 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 85a (früher § 86) Abs. 2 Nr. 9: Eingef. durch Art. 13 Nr. 5 G v. 18.7.2016 | 1679 mWv 1.1.2017; idF d. Art. 23 Nr. 12 Buchst. a G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 85a (früher § 86) Abs. 2 Nr. 10 u. 11: Eingef. durch Art. 4 Nr. 33 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 85a (früher § 86) Abs. 2 Nr. 12: Früher Nr. 10 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 33 Buchst. a DBuchst. cc G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 85a (früher § 86) Abs. 3 u. 3a: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 19.6.2020 | 1403 mWv 30.6.2020

§ 85a (früher § 86) Abs. 3a Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 17.1.2024 | Nr. 12 mWv 23.1.2024

§ 85a (früher § 86) Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 39 Buchst. b G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 85a (früher § 86) Abs. 4 Nr. 10: IdF d. Art. 18 Nr. 2 G v. 31.8.2013 | 3533 mWv 1.1.2014

§ 85a (früher § 86) Abs. 4 Nr. 14: IdF d. Art. 4 Nr. 33 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 85a (früher § 86) Abs. 4 Nr. 15: IdF d. Art. 4 Nr. 33 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 85a (früher § 86) Abs. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 19.6.2020 | 1403 mWv 30.6.2020

§ 85a (früher § 86) Abs. 5 Satz 5: IdF d. Art. 21 Nr. 19 Buchst. a G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 85a (früher § 86) Abs. 6 Satz 4: IdF d. Art. 21 Nr. 19 Buchst. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 86 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung

(1) ¹Der Satzungsversammlung gehören als Mitglieder an: der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, die Präsidenten der Steuerberaterkammern sowie weitere Mitglieder (Delegierte). ²Die Bundessteuerberaterkammer führt die Geschäfte der Satzungsversammlung.

(2) ¹Die Delegierten werden von den Mitgliedern der einzelnen Steuerberaterkammern in Kammerversammlungen unmittelbar gewählt. ²Wählbar ist nur, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist. ³Die Zahl der Delegierten bemißt sich nach der Zahl der Kammermitglieder. ⁴Je angefangene eintausendfünfhundert Mitglieder der Steuerberaterkammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Steuerberaterkammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter, zu wählen. ⁵Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird.

(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung ist unabhängig und verfügt in der Satzungsversammlung über eine Stimme.

(4) ¹Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. ²Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer muß die Satzungsversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens fünf Steuerberaterkammern oder ein Viertel der Mitglieder der Satzungsversammlung es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, über den in der Satzungsversammlung beschlossen werden soll.

(5) Den Vorsitz in der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, bei seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(6) ¹Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse der Satzungsversammlung, die den Erlaß oder die Änderung der Berufsordnung betreffen, werden mit der Mehrheit aller Mitglieder der Satzungsversammlung gefaßt, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Wortlaut der von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und von einem von der Satzungsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Bundessteuerberaterkammer zu verwahren ist.

(8) Die Satzungsversammlung kann weitere Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.

Fußnoten

§ 86 (früher § 86a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 40 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994; jetzt § 86 gem. Art. 6 Nr. 15 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 86 (früher § 86a) Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 77 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 86 (früher § 86a) Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 77 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 6 Nr. 15 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 86 (früher § 86a) Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 77 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 86 (früher § 86a) Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 77 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 86 (früher § 86a) Abs. 8: Früherer Abs. 8 aufgeh., früherer Abs. 9 jetzt Abs. 8 gem. Art. 1 Nr. 77 Buchst. c G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 86a Durchführung der Satzungsversammlung

(1) Die Satzungsversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

(2) ¹Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann vorsehen, dass die Satzungsversammlung auch wie folgt stattfinden kann:

1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Satzungsversammlung) oder
2. ausschließlich online (virtuelle Satzungsversammlung).

²Das Nähere zu hybriden und virtuellen Satzungsversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung. ³Die Geschäftsordnung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen

Satzungsversammlungen behandelt werden dürfen. ⁴In der Geschäftsordnung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. ⁵Sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Satzungsversammlung bei deren Einberufung.

(3) ¹Sieht die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung hybride oder virtuelle Satzungsversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung müssen gewahrt werden.

²Bei einer virtuellen Satzungsversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.

Fußnoten

§ 86a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 16 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 86b Steuerberaterverzeichnis

(1) ¹Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1 sowie aller nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften. ²Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. ³Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. ⁴Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. ⁵Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.

(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten:
 - a) der Familienname und der Vorname oder die Vornamen,
 - b) der Zeitpunkt der Bestellung,
 - c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung,
 - e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - f) die Berufsbezeichnung,
 - g) bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie
 - h) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters;
2. bei Berufsausübungsgesellschaften:
 - a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,

- b) der Zeitpunkt der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder der Registrierung,
- c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
- d) die Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft und die Anschriften ihrer weiteren Beratungsstellen,
- e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse,
- f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
- g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
- h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und deren Beruf,
- i) bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: der Sitz, der Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
- j) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: bestehende Berufs- und Vertretungsverbote,
- k) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters.

(3) ¹Die Bundessteuerberaterkammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs einzutragen. ²Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten.

Fußnoten

§ 86b: Eingef. durch Art. 13 Nr. 6 G v. 18.7.2016 I 1679 mWv 1.1.2017

§ 86b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 34 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 86b Abs. 2 u. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 34 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e: IdF d. Art. 10 Nr. 26 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 86c Steuerberaterplattform

(1) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie die nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren.

(2) ¹Die Bundessteuerberaterkammer prüft die Identität des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder eines gleichwertigen Verfahrens. ²Die Bundessteuerberaterkammer greift zur Prüfung der Identität und der Berufsträgereigenschaft auf die von den Steuerberaterkammern im Berufsregister gespeicherten Daten zu.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zur Steuerberaterplattform nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist.

(4) Die Bundessteuerberaterkammer ist befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 12 einzurichten.

(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann von Fachsoftwareanbietern für die Nutzung der Steuerberaterplattform Nutzungsentgelte oder Lizenzgebühren verlangen.

(6) ¹Die Bundessteuerberaterkammer ist für die Einhaltung der technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 86f verantwortlich. ²Sie kann gegenüber Dritten, die die Steuerberaterplattform nutzen, die Einhaltung technischer und datenschutzrechtlicher Standards vorgeben.

Fußnoten

§§ 86c bis 86g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 35 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 86c Abs. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 17 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

(1) ¹Die Bundessteuerberaterkammer richtet über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein. ²Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

(2) ¹Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Steuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Steuerberaterkammer gestellt haben, an die Bundessteuerberaterkammer. ²Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Steuerberaterkammer unanfechtbar versagt wurde.

(3) ¹Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. ²Sie hat auch Vertretern, Praxisabwicklern, Praxistreuhändern und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt insoweit sinngemäß. ³Die Bundessteuerberaterkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. ⁴Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. ⁵Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(4) ¹Sobald die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt, hebt die Bundessteuerberaterkammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf. ²Die Bundessteuerberaterkammer löscht das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(5) ¹Die Bundessteuerberaterkammer kann auch für sich und für die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einrichten. ²Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

(7) ¹Die Bundessteuerberaterkammer richtet für eine im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf dessen Antrag ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein. ²Der Antrag nach Satz 1 ist bei derjenigen Steuerberaterkammer zu stellen, bei der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt ist oder bestellt werden soll. ³Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten sowie die An-

schrift der weiteren Beratungsstelle, für die ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach eingerichtet werden soll. ⁴Die Bundessteuerberaterkammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Satz 1 eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gegenüber der für ihn zuständigen Steuerberaterkammer erklärt, kein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für die weitere Beratungsstelle mehr zu wünschen, oder wenn die weitere Beratungsstelle aufgegeben wird. ⁵Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

Fußnoten

§§ 86c bis 86g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 35 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 86d Abs. 7: Eingef. durch Art. 10 Nr. 27 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet für jede im Steuerberaterverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein.

(2) ¹Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellungsfähige Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen und die Berufe der gesetzlich vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die befugt sind, für Berufsausübungsgesellschaften Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. ²Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i in das Berufsregister eingetragenen Personen.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf, wenn die Registrierung oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt.

(4) Im Übrigen gilt für nach Absatz 1 eingerichtete besondere elektronische Steuerberaterpostfächer § 86d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 6 entsprechend.

(5) ¹Für die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer für im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstellen von Berufsausübungsgesellschaften gilt § 86d Absatz 7 entsprechend. ²Bei Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, ist der Antrag bei derjenigen Steuerberaterkammer zu stellen, die für deren Eintragung in das Berufsregister zuständig ist.

Fußnoten

§§ 86c bis 86g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 35 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 86e Abs. 5: Eingef. durch Art. 10 Nr. 28 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.7.2023

§ 86f Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

1. der Steuerberaterplattform, insbesondere
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) der Einrichtung von Nutzerkonten und der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens,
 - d) der Verwendung der Nutzerkonten,

- e) der Ausgestaltung eines förderierten Ansatzes für das Identitätsmanagement und
 - f) der Löschung von Nutzerkonten;
2. der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer, insbesondere:
- a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) ihrer Führung,
 - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
 - e) des Löschens von Nachrichten und
 - f) ihrer Löschung.

Fußnoten

§§ 86c bis 86g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 35 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 86g Ersetzung der Schriftform

¹Ist nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. ²Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. ³Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nach Satz 1 gleich.

Fußnoten

§§ 86c bis 86g: Eingef. durch Art. 4 Nr. 35 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 86g Satz 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 18 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024; idF d. Art. 22 G v. 22.12.2025 I Nr. 349 mWv 23.12.2025

§ 87 Beiträge zur Bundessteuerberaterkammer

¹Die Bundessteuerberaterkammer erhebt von den Steuerberaterkammern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. ²Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ³Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 87a Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Die Bundessteuerberaterkammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.

(2) ¹Näheres regelt die Satzung der Bundessteuerberaterkammer. ²§ 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ist anzuwenden.

(3) ¹Die §§ 7, 9 und 24 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Vorschriften des Teils III der Bundeshaushaltsordnung gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 38 und 45 sowie der Bestimmungen, die eine Buchung nach Einnahmen und Ausgaben voraussetzen. ²Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung zuzulassen.

(4) Für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gilt § 111 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung.

Fußnoten

§ 87a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 50 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 88 Staatsaufsicht

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde führt die Aufsicht über die Steuerberaterkammern, die den Sitz im Lande haben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen führt die Aufsicht über die Bundessteuerberaterkammer.

(3) ¹Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. ²Die Aufsichtsbehörden können die hierzu erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen.

Fußnoten

§ 88 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 41 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989 u. d. Art. 1 Nr. 78 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 88 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 88 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 78 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Fünfter Abschnitt Berufsgerichtsbarkeit

Erster Unterabschnitt Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 89 Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) ¹Gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt. ²Gleiches gilt, wenn ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter im Fall des § 76 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes gegen Berufspflichten nach § 59d Absatz 1 bis 3 oder § 59j Absatz 4 oder 5 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder gegen Berufspflichten nach § 52d Absatz 1 bis 3 oder § 52j Absatz 4 oder 5 Satz 1 der Patentanwaltsordnung verstößt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine berufsgerichtliche zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Gegen eine anerkannte Berufsausübungsgesellschaft wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, wenn

1. eine Leitungsperson der Berufsausübungsgesellschaft schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, oder
2. eine Person, die nicht Leitungsperson ist, in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

(4) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Zeit der Tat nicht der Berufsgerichtsbarkeit unterstand.

(5) Berufsgewichtliche Maßnahmen gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der dieser angehört, können nebeneinander verhängt werden.

Fußnoten

§ 89 Abs. 1 Satz 1 (früher Abs. 1): IdF d. Art. 4 Nr. 36 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 6 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024; jetzt Abs. 6 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 89 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 89 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 41 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 89 Abs. 3 bis 5: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 36 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 89 Abs. 3 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 19 Buchst. b G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

§ 89a Leitungspersonen

Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft sind

1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
2. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. die Generalbevollmächtigten,
4. die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie
5. nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

Fußnoten

§§ 89a u. 89b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 37 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 89b Rechtsnachfolger

Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können berufsgewichtliche Maßnahmen gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.

Fußnoten

§§ 89a u. 89b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 37 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 90 Berufsgewichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgewichtlichen Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,
5. Ausschließung aus dem Beruf.

(1a) Im Fall des § 76 Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf

1. bei Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und
2. bei Mitgliedern von Aufsichtsorganen die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.

(2) Berufsggerichtliche Maßnahmen bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
4. Berufsverbot für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren,
5. Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

(3) Die berufsggerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

Fußnoten

§ 90 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 51 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 90 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 4 Nr. 38 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 90 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 20 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 90 Abs. 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 38 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 90 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 4 Nr. 38 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 91 Rüge und berufsggerichtliche Maßnahme

(1) ¹Der Einleitung eines berufsggerichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Steuerberaterkammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 81). ²Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 82), weil es eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein berufsggerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) ¹Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsggerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ergeht und auf Freispruch oder eine berufsggerichtliche Maßnahme lautet. ²Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 nicht festzustellen ist.

Fußnoten

§ 91 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 39 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 91 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 39 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 91 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 39 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 91 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 39 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 92 Anderweitige Ahndung

¹Von einer berufsggerichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder

2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

²Satz 1 gilt nicht, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten oder um das Ansehen des Berufs zu wahren. ³Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 und 5 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.

Fußnoten

§§ 92 u. 93: IdF d. Art. 4 Nr. 40 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 93 Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) ¹Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. ²Abweichend davon verjährt sie

1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 rechtfertigt,
2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 rechtfertigt.

³Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) ¹Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. ²Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 111.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Fußnoten

§§ 92 u. 93: IdF d. Art. 4 Nr. 40 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 94 (weggefallen)

Fußnoten

§ 94: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 41 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

Zweiter Unterabschnitt Die Gerichte

§ 95 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen), das für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständig ist.

(2) ¹Bestehen in einem Land mehrere Steuerberaterkammern, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Steuerberater- und Steuer-

bevollmächtigtensachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist.
²Die Vorstände der beteiligten Steuerberaterkammern sind vorher zu hören.

(3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, für die nach diesem Gesetz das Landgericht eines Landes zuständig ist, einem Landgericht des anderen Landes übertragen werden.

(4) ¹Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Landgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. ²In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern besetzt.

Fußnoten

§ 95 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 82 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 95 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 82 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 95 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 42 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 96 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im zweiten Rechtszug ein Senat des Oberlandesgerichts (Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht).

(2) ¹§ 95 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. ²Die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen können auch dem obersten Landesgericht zugewiesen oder übertragen werden.

(3) ¹Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. ²In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte mit.

Fußnoten

§ 96 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 43 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 97 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im dritten Rechtszug ein Senat des Bundesgerichtshofs (Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof).

(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern.

Fußnoten

§ 97 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 43 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 98 (weggefallen)

Fußnoten

§ 98: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 45 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 99 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sind ehrenamtliche Richter.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederberufen werden.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Steuerberaterkammern der Landesjustizverwaltung einreichen. ²Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für jedes Gericht erforderlich ist; sie hat vorher die Vorstände der Steuerberaterkammern zu hören. ³Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die ehrenamtlichen Richter des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Steuerberaterkammern die Bundessteuerberaterkammer und an Stelle der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz treten.

(6) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§ 99 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 99 Abs. 3 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 83 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 99 Abs. 5 (früher Abs. 6): IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994 u. d. Art. 1 Nr. 83 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000; früherer Abs. 5 wurde Abs. 6 gem. u. idF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005; idF d. Art. 233 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015; früherer Abs. 5 aufgeh.. früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. u. idF d. Art. 21 Nr. 20 Buchst. a u. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 99 Abs. 6 (früher Abs. 7): IdF d. Art. 17 G v. 2.11.2015 | 1834 mWv 6.11.2015; jetzt Abs. 6 gem. Art. 21 Nr. 20 Buchst. c G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 100 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) ¹Zum ehrenamtlichen Richter kann nur ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter berufen werden, der in den Vorstand der Steuerberaterkammer gewählt werden kann (§ 77). ²Er darf als Beisitzer nur für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Richter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Steuerberaterkammer angehören oder bei ihr im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.

Fußnoten

100 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 84 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 100 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 37 Nr. 3 G v. 27.4.2002 | 1467 mWv 1.5.2002

§ 101 Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist in den Fällen der §§ 95 und 96 auf Antrag der für die Ernennung zuständigen Behörde, im Falle des § 97 auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet in den Fällen der §§ 95 und 96 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Falle des § 97 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. ²Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu hören.

Fußnoten

§ 101 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994 d. Art. 1 Nr. 85 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 233 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 102 Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten haben in der Sitzung, zu der sie als ehrenamtliche Richter herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) ¹Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Richter bekanntwerden, Verschwiegenheit zu bewahren. ²§ 83 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

Fußnoten

§ 102 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 21 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 102 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 21 Nr. 21 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 103 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

Fußnoten

§ 103: IdF d. Art. 1 Nr. 46 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 104 Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Fußnoten

§ 104: IdF d. Art. 4 Abs. 59 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004

Dritter Unterabschnitt Verfahrensvorschriften

Erster Teilabschnitt Allgemeines

Fußnoten

Erster Teilabschnitt (Überschrift vor § 105): IdF d. Art. 23 Nr. 16 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 105 Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 106 Keine Verhaftung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten

¹Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. ²Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.

§ 107 Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 107 Abs. 2: IdF d. Art. 7 Abs. 3 G v. 26.6.2013 | 1805 mWv 1.9.2013

§ 108 Akteneinsicht

¹Der Vorstand der Steuerberaterkammer und das Mitglied der Steuerberaterkammer sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. ²§ 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 108 Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 42 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 108 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 44 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994, d. Art. 1 Nr. 86 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 42 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 108 Satz 2: IdF d. Art. 6 Abs. 3 nach Maßgabe d. Art. 7 G v. 29.7.2009 | 2274 mWv 1.1.2010

§ 109 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) ¹Ist gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so kann gegen das Mitglied ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden, das aber bis zur Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden muss. ²Ebenso muss ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen wird. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist das berufsgerichtliche Verfahren vor der Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im Straf- oder Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Mitglieds der Steuerberaterkammer liegen.

(2) Wird das Mitglied der Steuerberaterkammer im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Mitglieds der Steuerberaterkammer enthalten.

(3) ¹Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. ²In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(4) ¹Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im Straf- oder Bußgeldverfahren widersprechen. ²Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Steuerberaterkammer binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren stellen.

Fußnoten

§ 109 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 43 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 109 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 43 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 109 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 43 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 109 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 43 Buchst. d G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 110 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

(1) ¹Über eine Pflichtverletzung eines Mitglieds einer Steuerberatungskammer, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht das Mitglied untersteht, ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in Zusammenhang steht. ²Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn das Mitglied hauptsächlich als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.

(2) Kommt eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder nach Absatz 2 Nummer 4 oder 5 in Betracht, ist stets im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz ist nur die Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten.

Fußnoten

§ 110: IdF d. Art. 4 Nr. 44 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 111 Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 111a Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren gegen eine Leitungsperson und das berufsgerichtliche Verfahren gegen eine Berufsausübungsgesellschaft wegen Pflichtverletzungen können miteinander verbunden werden.

(2) Von berufsgerichtlichen Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen.

Fußnoten

§§ 111a bis 111f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 45 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 111b Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Berufsausübungsgesellschaft wird vorbehaltlich des § 111c Absatz 1 Satz 2 im berufsgerichtlichen Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind.

(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Fußnoten

§§ 111a bis 111f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 45 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 111c Besonderer Vertreter

(1) ¹Hat die Berufsausübungsgesellschaft keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, für die Berufsausübungsgesellschaft einen besonderen Vertreter. ²Der besondere Vertreter hat bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters im Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) ¹Vor Einreichung der Anschuldigungsschrift erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Staatsanwaltschaft. ²Für die Bestellung ist der Vorsitzende der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen beim Landgericht nach § 95 Absatz 1 zuständig.

Fußnoten

§§ 111a bis 111f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 45 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 111d Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 89b) treten Rechtsnachfolger der Berufsausübungsgesellschaft in diejenige Lage des Verfahrens ein, in der sich die Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

Fußnoten

§§ 111a bis 111f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 45 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 111e Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

(1) ¹Dem gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft steht es im berufsgerichtlichen Verfahren frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ²§ 133 Absatz 1 sowie die §§ 136 und 136a der Strafprozessordnung gelten für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend.

(2) ¹In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung der Berufsausübungsgesellschaft

die Gefahr zuziehen würde, für eine Berufspflichtverletzung verantwortlich gemacht zu werden. ²§ 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

Fußnoten

§§ 111a bis 111f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 45 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 111f Berufs- und Vertretungsverbot

In § 129 Absatz 1, § 134 Absatz 1, § 140 Absatz 1 und § 142 Nummer 1 tritt an die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

Fußnoten

§§ 111a bis 111f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 45 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

Zweiter Teilabschnitt Das Verfahren im ersten Rechtszug

Fußnoten

Zweiter Teilabschnitt (Überschrift vor § 112): IdF d. Art. 23 Nr. 16 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 112 Örtliche Zuständigkeit

¹Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Steuerberaterkammer, welcher das Mitglied der Steuerberaterkammer im Zeitpunkt der Beantragung der Einleitung des Verfahrens angehört. ²Die Verlegung der beruflichen Niederlassung nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Kammerbezirk führt nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit.

Fußnoten

§ 112 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 87 Buchst. a G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 46 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 112 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 87 Buchst. b G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 113 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 114 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht.

§ 115 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Steuerberaterkammer, gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Vorstand der Steuerberaterkammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) ¹Der Vorstand der Steuerberaterkammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. ²Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen der Einstellung zugestimmt hatte.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind die §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 115 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 88 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 47 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 115 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 88 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 115 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 47 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Antrag des Mitglieds der Steuerberaterkammer auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) ¹Will sich das Mitglied der Steuerberaterkammer von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, so muss es bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen sich einzuleiten. ²Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat (§ 81), kann das Mitglied den Antrag nicht stellen.

(2) ¹Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Mitglieds der Steuerberaterkammer keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ²Das Mitglied kann bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn in den Gründen

1. eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet wird, oder
2. offengelassen wird, ob eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 vorliegt.

³Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) ¹Auf das Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen beim Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. ²Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß, ob eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 des Mitglieds der Steuerberaterkammer festzustellen ist. ³Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. ⁴Erachtet das Oberlandesgericht das Mitglied der Steuerberaterkammer einer berufsgerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. ⁵Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Steuerberaterkammer erteilt werden.

Fußnoten

§ 116 Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 89 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 116 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. c DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. c DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. d DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. d DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 116 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 89 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 48 Buchst. e G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 117 Inhalt der Anschuldigungsschrift

¹In der Anschuldigungsschrift (§ 114 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Mitglied der Steuerberaterkammer zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsache zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). ²Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. ³Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht zu eröffnen.

Fußnoten

§ 117 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 49 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 118 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Mitglied der Steuerberaterkammer nicht angefochten werden.

(3) ¹Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. ²Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Fußnoten

§ 118 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 49 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 119 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 120 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

¹Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Mitglied der Steuerberaterkammer spätestens mit der Ladung zuzustellen. ²Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.

Fußnoten

§ 120 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 49 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 121 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Mitglieds der Steuerberaterkammer

¹Die Hauptverhandlung kann gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn es ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. ²Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

Fußnoten

§ 121 Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 50 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 121 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 50 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 122 (weggefallen)

Fußnoten

§ 122: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 51 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 123 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

¹Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. ²Zeugen oder Sachverständige sind jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Mitglieds der Steuerberaterkammer in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass sie voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

Fußnoten

§ 123 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 52 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 124 Verlesen von Protokollen

(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, die bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, zu verlesen sind.

(2) ¹Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Steuerberaterkammer beantragen, Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen. ²Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, dass die Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sind oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. ³Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) ¹Sind Zeugen oder Sachverständige durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 123), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. ²Die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Steuerberaterkammer kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 123 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für die Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

Fußnoten

§ 124 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 53 Buchst. a G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 124 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 53 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 124 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 53 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 124 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 53 Buchst. c DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 124 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 53 Buchst. c DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 125 Entscheidung

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen

1. wenn die Bestellung zum Steuerberater oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist;
2. wenn nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.

Fußnoten

§ 125 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 54 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

Dritter Teilabschnitt Rechtsmittel

Fußnoten

Dritter Teilabschnitt (Überschrift vor § 126): IdF d. Art. 23 Nr. 16 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 126 Beschwerde

Für die Verhandlungen und Entscheidungen über Beschwerden ist der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zuständig.

§ 127 Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht ist die Berufung an den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zulässig.

(2) ¹Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht schriftlich eingelegt werden. ²Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Mitglieds der Steuerberaterkammer verkündet worden, so beginnt für dieses die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Die §§ 121 und 123 bis 125 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei läßt § 121 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.

Fußnoten

§ 127 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 55 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 127 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 55 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 128 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht.

§ 129 Revision

(1) Gegen das Urteil des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 lautet;
2. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 erkannt hat;
3. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) ¹Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. ²Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen.

³In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) ¹Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. ²Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. ³Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. ⁴Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.

Fußnoten

§ 129 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 56 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 130 Einlegung der Revision und Verfahren

(1) ¹Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. ²Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. ³Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Mitglieds der Steuerberaterkammer verkündet worden, so beginnt für dieses die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Mitglieds der Steuerberaterkammer können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) ¹§ 125 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. ²In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung kann die Sache auch an das Oberlandesgericht eines anderen Landes zurückverwiesen werden.

Fußnoten

§ 130 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 57 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 130 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 57 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 130 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 57 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 131 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

Vierter Teilabschnitt Die Sicherung von Beweisen

Fußnoten

Vierter Teilabschnitt (Überschrift vor § 132): IdF d. Art. 23 Nr. 16 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 132 Anordnung der Beweissicherung

(1) ¹Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer eingestellt, weil seine Bestellung zum Steuerberater oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist, so kann in der Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugleich die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erkannt worden wäre. ²Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) ¹Die Beweise werden von der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen beim Landgericht aufgenommen. ²Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.

Fußnoten

§ 132 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 58 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 133 Verfahren

(1) ¹Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf oder Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen geführt hätte. ²Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) ¹Die Staatsanwaltschaft und das frühere Mitglied der Steuerberaterkammer sind an dem Verfahren zu beteiligen. ²Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Mitglied der Steuerberaterkammer nur zu, wenn es sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.

Fußnoten

§ 133 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 59 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 133 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 59 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 133 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 59 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Fünfter Teilabschnitt Das Berufs- und Vertretungsverbot

Fußnoten

Fünfter Teilabschnitt (Überschrift vor § 134): IdF d. Art. 23 Nr. 16 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 134 Voraussetzung des Verbots

(1) ¹Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer auf Ausschließung aus dem Beruf oder Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erkannt werden wird, kann gegen das Mitglied durch Beschluss ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. ²§ 109 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots stellen. ²In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Mitglied der Steuerberaterkammer zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

Fußnoten

§ 134 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 60 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 134 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 60 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 134 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 60 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 135 Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) ¹In der Ladung ist die dem Mitglied der Steuerberaterkammer zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. ²Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Mitglied der Steuerberaterkammer die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Mitglieds der Steuerberaterkammer gebunden zu sein.

Fußnoten

§ 135 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 61 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 135 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 61 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 136 Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 137 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung

¹Hat das Gericht auf die Ausschließung aus dem Beruf oder Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots verhandeln und entscheiden. ²Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied der Steuerberaterkammer zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Fußnoten

§ 137 Überschrift: IdF d. Art. 23 Nr. 13 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 137 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 62 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 137 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 62 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 138 Zustellung des Beschlusses

¹Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. ²Er ist dem Mitglied der Steuerberaterkammer zuzustellen.

³War das Mitglied der Steuerberaterkammer bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm unverzüglich nach der Verkündung zusätzlich der Beschluß ohne Gründe zuzustellen.

Fußnoten

§ 138 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 63 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 138 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 63 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 139 Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) ¹Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben. ²Die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, darf keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

(3) Das Mitglied der Steuerberaterkammer, gegen das ein Vertretungsverbot (§ 134 Absatz 1) verhängt ist, darf weder als Vertreter oder Beistand vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden noch Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.

(4) Das Mitglied der Steuerberaterkammer, gegen das ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten und die Angelegenheiten seiner Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung wahrnehmen.

(5) ¹Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Mitglieds der Steuerberaterkammer wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. ²Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

Fußnoten

§ 139 Abs. 2 Satz 1: Früher Abs. 2 einziger Text gem. Art. 4 Nr. 64 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 139 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 64 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 139 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 64 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 139 Abs. 4: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 14.12.1976 I 3341 mWv 1.1.1977 u. d. Art. 4 Nr. 64 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 139 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 64 Buchst. d G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 140 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden haben ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen.

Fußnoten

§ 140 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 65 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 141 Beschwerde

(1) ¹Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) ¹Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er von dem Oberlandesgericht erlassen ist, der Bundesgerichtshof. ²Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 135 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 136 und 138 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 142 Außerkrafttreten des Verbots

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 lautendes Urteil ergeht oder
2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen abgelehnt wird.

Fußnoten

§ 142 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 66 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 143 Aufhebung des Verbots

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 134 Abs. 3 zuständige Gericht.

(3) ¹Beantragt das Mitglied der Steuerberaterkammer, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. ²Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 141 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. ³Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

Fußnoten

§ 143 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 67 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 144 Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald dem Präsidenten der zuständigen Steuerberaterkammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 144 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 91 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 145 Bestellung eines Vertreters

(1) ¹Für das Mitglied der Steuerberaterkammer, gegen das ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der zuständigen Steuerberaterkammer ein Vertreter bestellt. ²Das Mitglied der Steuerberaterkammer ist vor der Bestellung zu hören; es kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Vertreter muß Mitglied einer Steuerberaterkammer sein.

(3) Ein Mitglied einer Steuerberaterkammer, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.

(4) § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5)

Fußnoten

§ 145 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 92 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 68 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 145 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 68 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 145 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 68 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 145 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 68 Buchst. c G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 145 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 46 Buchst. a G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 145 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. b G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

Vierter Unterabschnitt Die Kosten in dem berufsgerichtlichen und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.

§ 146 Gerichtskosten

¹Im berufsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 82 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. ²Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 146: IdF d. Art. 25 Nr. 2 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006

§ 146 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024

§ 147 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Mitglied der Steuerberaterkammer, das einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 116 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Steuerberaterkammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 115 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Steuerberaterkammer aufzuerlegen.

Fußnoten

§ 147 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 69 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 147 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 93 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 148 Kostenpflicht des Verurteilten

(1) ¹Dem Mitglied der Steuerberaterkammer, das in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. ²Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 132 und 133) entstehen.

(2) ¹Dem Mitglied der Steuerberaterkammer, das in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. ²Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Mitglied der Steuerberaterkammer ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 148 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 70 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 148 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 52 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 148 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 70 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 148 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 70 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 149 Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge

(1) ¹Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 148 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. ²Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 82 Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Mitglied der Steuerberaterkammer

die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt das Mitglied der Steuerberaterkammer den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 148 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 82 Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Mitglieds der Steuerberaterkammer im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 91 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 82 Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Mitglieds der Steuerberaterkammer der Steuerberaterkammer aufzuerlegen.

Fußnoten

§ 149 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 71 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 149 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 71 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 149 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 94 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 71 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 150 Haftung der Steuerberaterkammer

Auslagen, die weder dem Mitglied der Steuerberaterkammer noch einem Dritten auferlegt noch von dem Mitglied der Steuerberaterkammer eingezogen werden können, fallen der Steuerberaterkammer zur Last, welcher das Mitglied der Steuerberaterkammer angehört.

Fußnoten

§ 150: IdF d. Art. 4 Nr. 72 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 151 Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten

(1) ¹Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) und die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 90 Absatz 2 Nummer 5) werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. ²Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, im Verzeichnis der Mitglieder der Steuerberaterkammern gelöscht.

(2) Warnung und Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) ¹Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, daß das Mitglied der Steuerberaterkammer nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist. ²Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

Fußnoten

§ 151 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 36 Nr. 9 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020 u. d. Art. 4 Nr. 73 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 151 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 73 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 151 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 73 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 151 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 73 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 152 Tilgung

(1) ¹Eintragungen in den über das Mitglied der Steuerberaterkammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. ²Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Mitgliederakten zu entfernen und zu vernichten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die

Mitgliederakten über das Mitglied der Steuerberaterkammer elektronisch geführt werden. ⁴Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei
 - a) Warnungen,
 - b) Rügen,
 - c) Belehrungen,
 - d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,
 - e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;
2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;
3. 20 Jahre bei Berufsverboten (§ 90 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4) und bei einer Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, nach der das Mitglied der Steuerberaterkammer erneut bestellt wurde.

⁵Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) ¹Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. ²Im Fall der Wiederbestellung nach einer Ausschließung oder einer Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen beginnt die Frist mit der Wiederbestellung. ³Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt das Mitglied der Steuerberaterkammer als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.

Fußnoten

§ 152: IdF d. Art. 4 Nr. 74 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

Fünfter Unterabschnitt Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften

Fußnoten

Fünfter UAbschn. (Überschrift vor § 153): IdF d. Anlage I Kap. IV Sachgeb. B Abschn. II Nr. 9 Buchst. d EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 970 mWv 29.9.1990 u. d. Art. 1 Nr. 97 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000

§ 153

(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

Fußnoten

§ 153 Abs. 1 (früher Einziger Text): IdF d. Art. 25 Nr. 4 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006; jetzt Abs. 1 gem. Art. 4 Nr. 75 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 153 Abs. 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 75 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften

Fußnoten

Sechster Abschn. (Überschrift vor § 154): IdF d. Art. 1 Nr. 99 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 154 Bestehende Gesellschaften

(1) ¹Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. ²Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. ³Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des §§ 49 und 50 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Absatz 3 zu verfahren. ⁴Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Berufsausübungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des §§ 49 und 50 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. ²Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn

1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war, und die beteiligte Gesellschaft, bei der die Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde, oder
2. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte in den vorangegangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat, oder
3. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte ändert und dies auf einen Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen ist.

Fußnoten

(+++ § 154 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: Zur Anwendung vgl. § 157b +++)

§ 154: IdF d. Art. 1 Nr. 100 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 154 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 76 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 154 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 76 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 154 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 14 Nr. 2 Buchst. a G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 23.7.2009
§ 154 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: Früher Nr. 2 gem. Art. 14 Nr. 2 Buchst. b G v. 16.7.2009 I 1959 mWv
23.7.2009

§ 155 Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) ¹Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am 15. Juni 1989 geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, dass es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen. ²Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem 16. Juni 1999 durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen. ³Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am 16. Juni 1989 befugt waren, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der Vereinigung weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem 16. Juni 1989 ausgeübt worden sind.

Fußnoten

§ 155: IdF d. Art. 1 Nr. 100 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000
§ 155 Abs. 3: IdF d. Art. 21 Nr. 22 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 156 Übergangsvorschriften aus Anlass des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluss erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, dass sie nach dem Fachschulabschluss vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.

Fußnoten

§ 156: IdF d. Art. 1 Nr. 100 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 21 Nr. 23 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 157 Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater

(1) Prozessagenten im Sinne des § 11 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

(2) Stundenbuchhalter im Sinne von § 12 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt.

(3) ¹Die vorläufige Bestellung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, deren Bestellung nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 Satz 6 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erloschen ist, gilt weiter und erlischt erst mit Eintritt der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung. ²Soweit in diesen Fällen auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen endgültige Bestellungen vorzunehmen sind, gilt § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahr 2001 anzuwenden.

(5) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.

(7) (weggefallen)

Fußnoten

§ 157: IdF d. Art. 1 Nr. 100 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 157 Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 54 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 157a Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft

Die Zuständigkeit für am 1. Januar 2025 anhängige aufsichtsrechtliche Verfahren gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft, das auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer ist, geht am 1. Januar 2025 auf diejenige Stelle über, der von diesem Tag an nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung die Zuständigkeit für das Verfahren zukommt.

Fußnoten

§ 157a: IdF d. Art. 6 Nr. 21 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 1.1.2025

§ 157b Anwendungsvorschrift

§ 154 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.

Fußnoten

§ 157b: Eingef. durch Art. 14 Nr. 3 G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 23.7.2009

§ 157c Anwendungsvorschrift zu § 36 Absatz 2

§ 36 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) ist erstmals auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

Fußnoten

§ 157c: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 G v. 22.11.2019 I 1746 mWv 1.1.2020

§ 157d Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53.

(2) ¹Berufsausübungsgesellschaften, die

1. am 1. August 2022 bestanden,
2. nach § 53 Absatz 1 anerkennungsbedürftig sind und
3. nicht nach Absatz 1 als anerkannt gelten,

müssen bis zum 1. November 2022 ihre Anerkennung beantragen. ²Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Steuerberaterkammer über den Antrag auf Anerkennung die Befugnisse nach § 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 55d zu.

Fußnoten

§§ 157d u. 157e: Eingef. durch Art. 4 Nr. 77 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 157d Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 29 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

Siebenter Abschnitt Verordnungsermächtigung

§ 158 Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhören der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen

1. über
 - a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung und der Erteilung verbindlicher Auskünfte, insbesondere über die Einführung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß den §§ 36, 37a, 38 und 38a erforderlichen Angaben und Nachweise,
 - b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, das Überdenken der Prüfungsbewertung,
 - c) das Verfahren bei der Wiederholung der Prüfung,
 - d) das Verfahren der Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter;
2. über die Bestellung;
3. über das Verfahren bei der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft;
4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
5. über Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie über Meldepflichten;
6. über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.

Fußnoten

§ 158 Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 78 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 158: IdF d. Art. 1 Nr. 56 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008
§ 158 Nr. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 78 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Dritter Teil Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

Fußnoten

Dritter Teil Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 52 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

Erster Abschnitt Vollstreckung wegen Handlungen und Unterlassungen

§ 159 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Abgabenordnung.

Fußnoten

§ 159: IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 9.6.1989 | 1062 mWv 16.6.1989

Zweiter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 160 Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 160 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 30 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 160 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 9 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 10 Nr. 30 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 161 Schutz der Bezeichnungen "Steuerberatungsgesellschaft", "Lohnsteuerhilfverein" und "Landwirtschaftliche Buchstelle"

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft", "Lohnsteuerhilfverein", "Landwirtschaftliche Buchstelle" oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 161 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 10 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.1.2002

§ 162 Verletzung der den Lohnsteuerhilfvereinen obliegenden Pflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung nicht durchführt,
2. entgegen § 15 Abs. 3 eine Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 22 Abs. 1 die jährliche Geschäftsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
4. entgegen § 22 Abs. 7 Nr. 1 die Abschrift des Berichts über die Geschäftsprüfung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,
5. entgegen § 22 Abs. 7 Nr. 2 den Mitgliedern des Lohnsteuerhilfvereins den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,
6. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 zur Leitung einer Beratungsstelle eine Person bestellt, die nicht die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
7. entgegen § 23 Abs. 4 der zuständigen Aufsichtsbehörde die Eröffnung, die Schließung oder die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle, die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer

Beratungsstelle oder die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient, nicht mitteilt oder

8. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht angemessen versichert ist oder
9. entgegen § 29 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig von Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 162 Abs. 1 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 105 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000; idF d. Art. 21 Nr. 24 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 162 Abs. 1 Nr. 2 bis 9: Früher Nr. 1 bis 8 gem. Art. 1 Nr. 105 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 162 Abs. 1 Nr. 2 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 57 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 162 Abs. 1 Nr. 6 (früher Nr. 5): IdF d. Art. 1 Nr. 55 Buchst. a DBuchst. aa G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989

§ 162 Abs. 1 Nr. 7 (früher Nr. 6): IdF d. Art. 1 Nr. 55 Buchst. a DBuchst. bb G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989, d. Art. 1 Nr. 105 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000, d. Art. 1 Nr. 57 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008 u. d. Art. 5 Nr. 7 G v. 22.11.2019 I 1746 mWv 1.1.2020

§ 162 Abs. 1 Nr. 8 (früher Nr. 7): Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 162 Abs. 1 Nr. 9 (früher Nr. 8): Eingef. als Nr. 7 durch Art. 1 Nr. 55 Buchst. a DBuchst. cc G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989; idF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 13.12.1990 I 2756 mWv 20.12.1990; umnummeriert in Nr. 8 gem. Art. 1 Nr. 51 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 162 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 55 Buchst. b G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989, d. Art. 1 Nr. 51 Buchst. b G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994, d. Art. 1 Nr. 105 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 5 Nr. 11 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

§ 163 Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11 bedient

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 26 Abs. 2 in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 163 Überschrift u. Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 106 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 23 Nr. 15 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019

§ 163 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 56 G v. 9.6.1989 I 1062 mWv 16.6.1989 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.1.2002

§ 164 Verfahren

¹Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt, § 387 Abs. 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. ²Im übrigen gelten für das Bußgeldverfahren § 410 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11 und Abs. 2 sowie § 412 der Abgabenordnung entsprechend.

Fußnoten

§ 164: IdF d. Art. 8 Nr. 4 G v. 14.12.1976 I 3341 mWv 1.1.1977

Satz 1 Halbsatz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 5 G v. 18.8.1980 I 1537 mWv 29.8.1980

Vierter Teil Schlussvorschriften

Fußnoten

Vierter Teil (Überschrift vor § 164a): IdF d. Art. 23 Nr. 14 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 164a Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren

(1) ¹Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils dieses Gesetzes geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung. ²Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ³Dafür gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) ¹Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 53) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. ²In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

(3) ¹In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten. ²Die der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde in Verfahren nach Satz 1 auferlegten Kosten werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an den Kostengläubiger gezahlt. ³Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kostengläubiger befreit. ⁴Die zuständige Steuerberaterkammer kann für eigene Aufwendungen in Verfahren nach Satz 1 und für die Zahlung nach Satz 2 keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.

Fußnoten

§ 164a: Eingef. durch Art. 8 Nr. 5 G v. 14.12.1976 | 3341 mWv 1.1.1977

§ 164a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 164a Abs. 1 Satz 1: Früherer § 164a jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 57 Buchst. a G v. 9.6.1989 | 1062

mWv 16.6.1989; früherer Text jetzt Satz 1 gem. Art. 6 Nr. 2 G v. 11.12.2008 | 2418 mWv 18.12.2008

§ 164a Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 11.12.2008 | 2418 mWv 18.12.2008

§ 164a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 107 G v. 24.6.2000 | 874 mWv 1.7.2000 u. d. Art. 4 Nr. 79 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 164a Abs. 3 Satz 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 58 Buchst. b G v. 8.4.2008 | 666

mWv 12.4.2008; jetzt Satz 1 gem. Art. 30 Nr. 3 G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010

§ 164a Abs. 3 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 30 Nr. 3 G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010

§ 164b Gebühren

(1) Soweit dieses Gesetz für die Bearbeitung von Anträgen Gebühren vorsieht, sind diese bei der Antragstellung zu entrichten.

(2) Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.

Fußnoten

§ 164b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 52 G v. 24.6.1994 | 1387 mWv 1.7.1994

§ 164c Laufbahngruppenregelungen der Länder

¹Soweit in diesem Gesetz die Bezeichnung gehobener und höherer Dienst verwendet wird, richtet sich die Zuordnung der Beamten zu einer dieser Laufbahngruppen in den Ländern, die durch landesrechtliche Regelungen die zuvor bezeichneten Laufbahngruppen zusammengefasst oder abweichend bezeichnet haben, nach den Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung als Inspektor oder Regierungsrat. ²Beamte, die durch eine Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes eines Oberinspektors erfüllen oder denen auf Grund einer Qualifizierungsmaßnahme ein Amt verliehen worden ist, das vor Verleihung des Amtes eines Oberinspektors durchlaufen werden muss, sind dem gehobenen Dienst, Beamte, die durch eine Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes eines Oberregierungsrates erfüllen, sind dem höheren Dienst zuzuordnen.

Fußnoten

§ 164c: Eingef. durch Art. 13 Nr. 5 G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013

§ 165 Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Fußnoten

§ 165: IdF d. Art. 1 Nr. 53 G v. 24.6.1994 I 1387 mWv 1.7.1994

§ 166 Fortgeltung bisheriger Vorschriften

¹Das Versorgungswerk der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland bleibt aufrechterhalten. ²Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Beibehaltung des Versorgungswerkes, insbesondere in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, über die Mitgliedschaft der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, über die Satzung und über die Dienstaufsicht zu erlassen.

Fußnoten

§ 166 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 108 Buchst. a G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 166: Früherer Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 aufgeh., früherer Abs. 2 Satz 2 u. 3 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 108 Buchst. b G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 167 Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg anzupassen.

Fußnoten

§ 167 Überschrift: IdF d. Art. 23 Nr. 5 Buchst. a G v. 25.2.1992 I 297 mWv 29.2.1992

§ 167: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt alleiniger Text gem. Art. 23 Nr. 5 Buchst. b G v. 25.2.1992 I 297 mWv 29.2.1992

§ 168 Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 166 Abs. 2 am ersten Kalendertage des dritten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 166 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Fußnoten

§ 168: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung v. 16.8.1961

Anlage 1 (zu § 86 Absatz 3a Satz 1)

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 12, S. 6 - 8)

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 86 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,

- k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
 - ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

- gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

Fußnoten

Anlage 1: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024

Anlage 2 (zu § 146 Satz 1) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2006, 3434 u. 3435; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Gliederung		
Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht		
<i>Unterabschnitt 1 Berufsgerechtliches Verfahren erster Instanz</i>		
<i>Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge</i>		
Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht		
<i>Unterabschnitt 1 Berufung</i>		
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde</i>		
Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		
<i>Unterabschnitt 1 Revision</i>		
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde</i>		
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
Vorbemerkung:		
(1)	Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.	
(2)	Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, das Mitglied der Steuerberaterkammer damit zu belasten.	
(3)	Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.	
Abschnitt 1		
Verfahren vor dem Landgericht		

Unterabschnitt 1
Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz

110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße, 4. eines befristeten Berufsverbots	240,00 EUR
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen	480,00 EUR

Unterabschnitt 2
Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge

120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 82 Abs. 1 StBerG: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR
-----	---	------------

Abschnitt 2
Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Unterabschnitt 1
Berufung

210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5

Unterabschnitt 2
Beschwerde

220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Mitglied der Steuerberaterkammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
-----	--	-----------

Abschnitt 3
Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Unterabschnitt 1

<i>Revision</i>		
310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 153 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 153 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
<i>Unterabschnitt 2</i>		
<i>Beschwerde</i>		
320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Mitglied der Steuerberaterkammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
Abschnitt 4		
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Fußnoten

Anlage 2 (früher Anlage): Eingef. durch Art. 25 Nr. 5 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006; idF d. Art. 20 Nr. 5 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014; jetzt Anlage 2 gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024

Anlage 2 (früher Anlage) Vorbemerkung 1 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 80 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 112: IdF d. Art. 4 Nr. 80 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 220: IdF d. Art. 4 Nr. 80 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 310 u. 311: IdF d. Art. 4 Nr. 80 Buchst. d G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 321: IdF d. Art. 4 Nr. 80 Buchst. e G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH